

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung

A. Problem und Ziel

Ziel der Verordnung ist, eine dem Gebot von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG entsprechende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf oberirdischen Deponien rechtsverbindlich mit unmittelbarer Rechtswirkung für den Deponiebetreiber zu konkretisieren, ein Unterlaufen der Vorgaben der Abfallablagerungs- und der Deponieverordnung zu verhindern und die so genannte „Scheinverwertung“ zu unterbinden. Soweit es im Rahmen des Ländervollzuges durch unterschiedliche Anwendungsvorgaben bei der Verwertung von Abfällen auf Deponien zu Brüchen im Vollzug gekommen ist, soll die Verordnung zu einer Harmonisierung beitragen. Soweit die bisherige Vollzugspraxis als nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH übereinstimmend eingestuft werden muss, sollen diese rechtlichen Friktionen durch die Verordnung bereinigt werden.

B. Lösung

Trotz der Zwecksetzung von Deponien als Beseitigungsanlagen ist eine Verwertung von Abfällen auf Deponien durch das KrW-/AbfG nicht ausgeschlossen. Die Deponie als Bauwerk erfordert eine Reihe von Baumaßnahmen hinsichtlich Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge, die grundsätzlich nicht nur mit Primärbaustoffen erfolgen, sondern auch mit entsprechend geeigneten Abfällen zur Verwertung durchgeführt werden können. In diesem Rahmen ist in Anwendung von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG eine stoffliche Verwertung von Abfällen auf einer Deponie dann gegeben, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegt und wenn diese Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Unter Einbeziehung des Standes der Technik nach § 12 KrW-/AbfG kann eine Verwertung von Abfällen in einer Beseitigungsanlage aber nur für unabweisbar notwendige, in einem deponieüblichen Umfang benötigte Baumaßnahme erfolgen. Jeder darüber hinausgehende Einsatz stünde im Widerspruch zu einer gemeinwohlverträglichen, dem Stand der Technik entsprechenden Beseitigung auf Deponien.

Mit der vorliegenden Verordnung macht die Bundesregierung von den Verordnungsermächtigungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 und § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG Gebrauch und regelt die Verwertungsverfahren auf Deponien abschließend.

C. Alternativen

Keine. Ohne Bundesverordnung ist mit einem zunehmenden unterschiedlichen Ländervollzug, einem Unterlaufen der Vorgaben der Abfallablagerungs- und der Deponieverordnung zu rechnen.

D. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 2 BGG und § 2 GGO geprüft. Die Relevanzprüfung zu Gleichstellungsfragen fällt negativ aus.

E. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Verordnung werden Bund, Ländern und Kommunen keine oder keine quantifizierbaren Kosten entstehen. Ein Anstieg der Abfallgebühren ist im Vergleich zu den derzeit gültigen rechtlichen Regelungen nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Kommunen werden durch die Verordnung keine wesentlichen verwaltungsmäßigen Mehrkosten entstehen. Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

F. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Einzelne betroffene Abfallbehandlungsunternehmen und Deponiebetreiber werden aufgrund der Verordnung mit zusätzlichen Kosten belastet, andere werden höhere Einnahmen erzielen. Insgesamt ist nicht von höheren Entsorgungskosten auszugehen.

Aufgrund der Durchführung dieser Verordnung sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Mai 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über
Tage und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 16. Dezember 2004 der
Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 mit
Änderungsmaßnahmen zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates
unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages zu der entsprechend
neugefassten Verordnung aufgrund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705),
- des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 36c des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), von denen § 36c durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage* (Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. den Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie
2. die Verwertung von Abfällen, die auf oberirdischen Deponien und Altdeponien als Deponieersatzbaustoff
 - a) bei der Vervollständigung oder Verbesserung der geologischen Barriere,
 - b) bei der Errichtung des Basisabdichtungssystems,
 - c) im Deponiekörper,
 - d) bei der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems

eingesetzt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer von Abfällen,
2. Deponiebetreiber,
3. Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. private Haushaltungen,

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Deponien, die zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nach § 36 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes endgültig stillgelegt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ausgleichsschicht:

Unterste Schicht des Oberflächenabdichtungssystems gemäß Anhang 1 Nr. 2 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die dem Ausgleich von Unebenheiten an der Oberfläche der abgelagerten Abfälle sowie zugleich als Tragschicht der übrigen Oberflächenabdichtungskomponenten dient.
2. Deponieersatzbaustoff:

Für Maßnahmen nach § 4 auf oberirdischen Deponien

 - a) unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle sowie
 - b) unter Verwendung von Abfällen hergestellte und eingesetzte Materialien.
3. Deponie der Klasse 0, I, II oder III:

Deponie nach § 2 Nr. 6, 7, 8 oder 9 der Deponieverordnung.
4. Altdeponien:

Deponien im Sinne des § 14 der Deponieverordnung.
5. Monodeponie:

Deponie nach § 2 Nr. 23 der Deponieverordnung.
6. Profilierung:

Gestaltung der Oberfläche des Deponiekörpers, um darauf das Oberflächenabdichtungssystem in dem für die Entwässerung erforderlichen Gefälle aufbringen zu können.

§ 3

Grundsätze

(1) Deponieersatzbaustoffe dürfen für Baumaßnahmen im Sinne des § 4 nur eingesetzt werden, soweit hierdurch bei Errichtung, Betrieb sowie Stilllegung und Nachsorge der Deponie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen Deponieersatzbaustoffe nicht eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz

1. in einer Menge erfolgt, die über das hinausgeht, was zur Durchführung der nach der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerversordnung) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), der Deponieverordnung oder der in der jeweiligen Deponiezulassung vorgeschriebenen Baumaßnah-

- men, insbesondere zum Aufbau der Abdichtungssysteme und zur Profilierung, erforderlich ist,
2. bei nicht basisabgedichteten Deponien das auslaugfähige Schadstoffpotenzial hinsichtlich Art und Menge wesentlich erhöht,
 3. die Erfüllung des Zwecks einer solchen Baumaßnahme, insbesondere infolge der Art, Beschaffenheit und Beständigkeit des Deponieersatzbaustoffes funktional oder bautechnisch nicht gewährleistet oder
 4. sonst die Umsetzung von Anforderungen an Deponien nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Abfallablagerungsverordnung, der Deponieverordnung oder dieser Verordnung beeinträchtigt.

(2) Abfälle nach § 7 Abs. 1 der Deponieverordnung dürfen nicht als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden.

(3) Abfälle, welche die in Anlage 1 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) aufgeführten Metallgehalte erreichen, dürfen weder zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen noch unmittelbar als Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist.

(4) Die Verwendung von stabilisierten oder verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel 19 03 04, 19 03 05, 19 03 06, 19 03 07) der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001, (BGBl. I S. 3379) für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff ist nur zulässig, wenn die Anforderungen nach Anhang 2 eingehalten werden.

(5) Die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 sind im unermischten Abfall einzuhalten. Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Abfällen oder Materialien zur Erreichung der Zuordnungskriterien nach Anhang 1 ist unzulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Zuordnungskriterium Festigkeit und nicht für stabilisierte Abfälle (Abfallschlüssel 19 03 05).

§ 4

Einsatz und Zuordnung

(1) Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff für die

1. Verbesserung oder Vervollständigung der geologischen Barriere
sowie für die Herstellung
2. der mineralischen Dichtungsschicht des Basisabdichtungssystems,
3. der Schutzlage/Schutzschicht des Basisabdichtungssystems,
4. der mineralischen Entwässerungsschicht des Basisabdichtungssystems,
5. von deponietechnisch notwendigen Baumaßnahmen im Deponiekörper mit Ausnahme der Profilierung nach Absatz 2,

6. der Ausgleichsschicht des Oberflächenabdichtungssystems,
7. der Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems,
8. der mineralischen Abdichtung des Oberflächenabdichtungssystems,
9. der Schutzlage/Schutzschicht des Oberflächenabdichtungssystems,
10. der Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems und
11. der Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems

ist nur zulässig, wenn die Zuordnungskriterien für den jeweiligen Einsatzbereich nach Anhang 1 eingehalten werden.

(2) Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff zur Profilierung ist nur zulässig, wenn

1. sich die Deponie oder Monodeponie insgesamt in der Stilllegungsphase befindet,
2. die Profilierung deponiebautechnisch erforderlich ist und nicht durch Änderung der zugelassenen Deponieform, Umschieben bereits abgelagerter Abfälle oder Weiterbetrieb der Deponie – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – erreicht werden kann und
3. die Zuordnungskriterien nach Anhang 1 Tabelle 1 Nr. 3 eingehalten werden.

§ 5

Inverkehrbringen von Abfällen

Abfälle dürfen unmittelbar als Deponieersatzbaustoff nur in den Verkehr gebracht werden, um sie Deponien zuzuführen, in denen die Anforderungen nach § 3 eingehalten werden.

§ 6

Kontrolle und Dokumentation

Der Deponiebetreiber hat Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit, Annahme und Einsatz von Deponieersatzbaustoffen gesondert zu dokumentieren. Der Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen hat Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit, Annahme von Abfällen und ansonsten eingesetzten Materialien sowie die Abgabe von erzeugten Deponieersatzbaustoffen nach Art, Menge und Beschaffenheit gesondert zu dokumentieren. Die §§ 8 und 10 Abs. 1, 2 und 4 und Anhang 4 der Deponieverordnung und § 5 und Anhang 4 der Abfallablagerungsverordnung gelten entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3, Abs. 2 oder § 4 Deponieersatzbaustoffe oder Abfälle einsetzt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 stabilisierte oder verfestigte Abfälle verwendet,

3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Abfälle vermischt,
4. entgegen § 5 Abfälle in Verkehr bringt oder
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt.

§ 8

Übergangsregelung

(1) Werden auf Grund von vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] geltenden abfallrechtlichen Zulassungen oder abgeschlossenen rechtsgültigen Entsorgungsverträgen Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder unmittelbar als Deponieersatzbaustoff eingesetzt, so sind bei Deponien der Klassen I und II die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 3 mit Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten.

Diesbezügliche Zulassungen in Plangenehmigungen oder Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG, Anzeigenbestätigungen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, Anordnungen für bestehende Abfallbeseitigungsanlagen nach § 35 KrW-/AbfG sowie Anordnungen im Rahmen von Stilllegungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, die dieser Regelung ent-

gegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Im Übrigen sind die Anforderungen der §§ 4 und 5 spätestens zum ... [einsetzen: 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] einzuhalten. Zulassungen in Plangenehmigungen oder Planfeststellungen sowie Anzeigenbestätigungen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, die dieser Regelung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit spätestens zum ... [einsetzen: 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung].

Anhang 1

Zuordnungskriterien für den Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff

(zu § 4)

Beim Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff für die in § 4 beschriebenen Fälle sind die Anforderungen nach den Tabellen 1 und 2 einzuhalten. Weitere Parameter sowie die Bestimmungen der Feststoff-Gesamtgehalte der Parameter können von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Tabelle 1

		Zuordnungskriterien für Deponieklasse, konkretisiert in Tabelle 2 Spalte (...)			
Nr.	Einsatzbereich	DK 0, Deponie nach § 3 Abs. 2 der Abfallablage- rungsverord- nung	DK I	DK II	DK III
1	Geologische Barriere				
1.1	technische Maßnahmen zur Vervollständigung oder Verbesserung der geologischen Barriere ¹⁾	(4)	(4)	(4)	(4)
2	Basisabdichtungssystem				
2.1	Mineralische Dichtungsschicht ²⁾	X ⁴⁾	(4)	(5)	(5)
2.2	Schutzlage/Schutzschicht ²⁾	X ⁴⁾	(7)	(8)	(9)
2.3	Mineralische Entwässerungsschicht ²⁾	(6)	(7)	(8)	(9)
3	Deponietechnisch notwendige Baumaßnahmen im Deponiekörper (z. B. Trenndämme, Fahrstraßen, Gaskollektoren), Profilierung des Deponiekörpers sowie Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems				
3.1	Einsatz auf Deponien oder Monodeponien, die alle Anforderungen an die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 der Deponieverordnung oder § 3 oder § 4 der Abfallablagerversordnung einhalten	(6)	(7)	(8)	(9)
3.2	Einsatz auf Deponien oder Monodeponien, die entweder alle Anforderungen an die geologische Barriere oder alle Anforderungen an das Basisabdichtungssystem nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 der Deponieverordnung oder § 3 oder § 4 der Abfallablagerversordnung einhalten	(6)	(6) ⁵⁾	(7)	(8)
3.3	Einsatz auf Deponien oder Monodeponien, die nicht die Anforderungen nach Nummer 4.1, aber mindestens die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Abfall oder nach Nummer 11 der TA Siedlungsabfall einhalten	(6)	(6) ⁵⁾	(6) ⁵⁾	(6) ⁵⁾
4	Oberflächenabdichtungssystem				
4.1	Mineralische Abdichtung ²⁾	X ⁴⁾	(5)	(5)	(5)
4.2	Schutzlage/Schutzschicht ²⁾	X ⁴⁾	X ⁴⁾	(5)	(5)
4.3	Entwässerungsschicht ²⁾³⁾	X ⁴⁾	(5)	(5)	(5)
4.4	Rekultivierungsschicht	Anhang 5 DepV	Anhang 5 DepV	Anhang 5 DepV	Anhang 5 DepV

- 1) Bei erhöhten Gehalten des natürlich anstehenden Untergrundes (Hintergrundbelastung) kann die zuständige Behörde auf Antrag des Deponiebetreibers zulassen, dass die Zuordnungswerte nach Tabelle 2, Spalte 4 überschritten werden. Dabei darf die Hintergrundbelastung nicht überschritten werden.
- 2) Errichtet der Deponiebetreiber die mineralische Abdichtung, die Schutzlage/Schutzschicht oder die Entwässerungsschicht als gleichwertige Systemkomponente oder als eine gleichwertige Kombination von Systemkomponenten nach Satz 1 von Anhang 1 Nummer 1 oder Nummer 2 der Deponieverordnung oder führt er andere geeignete Maßnahmen nach § 14 Abs. 6 der Deponieverordnung aus und erbringt er auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt den Nachweis, dass die hierfür verwendeten Deponieersatzbaustoffe trotz Überschreitung einzelner Zuordnungswerte keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen, kann die zuständige Behörde deren Einsatz zulassen.
- 3) Werden andere Deponieersatzbaustoffe als Bodenmaterial eingesetzt, ist ihr Einsatz zulässig, wenn mindestens die Anforderungen eingehalten werden, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers in technischen Bauwerken für den Fall des offenen Einbaus zulässig wäre.
- 4) Bei einer Deponie der Klasse 0 und Klasse I ist nach Anhang 1 DepV der Einbau des Elementes grundsätzlich nicht erforderlich.
- 5) Kann der Deponiebetreiber gegenüber der zuständigen Behörde auf Grund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt den Nachweis erbringen, dass die Profilierung oder die Herstellung der Ausgleichsschicht und Gasdrainageschicht unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems mit Deponieersatzbaustoffen, die einzelne Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 6 überschreiten, keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellt, kann sie auch höher belastete Deponieersatzbaustoffe zum Einsatz zulassen. Im Fall von Satz 1 müssen die Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse I aber mindestens die Anforderungen einhalten, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers in technischen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zulässig wäre. Im Fall von Satz 1 müssen die Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse II aber mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 7 einhalten. Im Fall von Satz 1 müssen die Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse III aber mindestens die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 Spalte 8 einhalten.

Tabelle 2

1 Nr.	2 Parameter	3	4	5	6	7	8	9
1	Festigkeit¹⁾							
1.01	Flügelscherfestigkeit	kN/m ²	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25
1.02	Axiale Verformung	%	≤ 20	≤ 20	≤ 20	≤ 20	≤ 20	≤ 20
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	kN/m ²	≥ 50	≥ 50	≥ 50	≥ 50	≥ 50	≥ 50
2.	Org. Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾							
2.01	bestimmt als Glühverlust	in Masse%	≤ 3	≤ 3	≤ 3	≤ 3 ³⁾	≤ 5 ³⁾	≤ 5 ³⁾
2.02	bestimmt als TOC	in Masse%	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 1 ³⁾	≤ 3 ³⁾	≤ 3 ³⁾
3	Feststoffkriterien							
3.01	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	in Masse%			≤ 0,1	≤ 0,4 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾	≤ 0,8 ⁵⁾
3.02	EOX	in mg/kg TM	≤ 1	≤ 3				
3.03	Kohlenwasserstoff	in mg/kg TM	≤ 100	≤ 300				
3.04	Summe BTEX	in mg/kg TM	≤ 1	≤ 1				
3.05	Summe LHKW	in mg/kg TM	≤ 1	≤ 1				
3.06	Summe PAK nach EPA	in mg/kg TM	≤ 1	≤ 5				
3.07	PCB (Summe der 6 PCB- Kongenerer nach Ballschmiter - Σ 6 PCB)	in mg/kg TM	≤ 0,02	≤ 0,1				
4	Eluatkriterien							
4.01	pH-Wert ⁴⁾		6,5-9	6,5-9	5,5-13	5,5-13	5,5-13	4-13
4.02	Leitfähigkeit	in µS/cm	≤ 500	≤ 500	≤ 1 000	≤ 10 000	≤ 50 000	≤ 100 000
4.03	TOC	in mg/l			≤ 5	≤ 20 ⁶⁾	≤ 100	≤ 200
4.04	Phenole	in mg/l	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 50	≤ 100
4.05	Arsen	in mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 0,5	≤ 1
4.06	Blei	in mg/l	≤ 0,02	≤ 0,04	≤ 0,05	≤ 0,2	≤ 1	≤ 2
4.07	Cadmium	in mg/l	≤ 0,002	≤ 0,002	≤ 0,004	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,5
4.08	Kupfer	in mg/l	≤ 0,05	≤ 0,05	≤ 0,15	≤ 1	≤ 5	≤ 10
4.09	Nickel	in mg/l	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,04	≤ 0,2	≤ 1	≤ 2
4.10	Quecksilber	in mg/l	0,0002	≤ 0,0002	≤ 0,001	≤ 0,005	≤ 0,02	≤ 0,1
4.11	Zink	in mg/l	≤ 0,1	≤ 0,1	≤ 0,3	≤ 2	≤ 5	≤ 10
4.12	Chrom VI	in mg/l	≤ 0,015	≤ 0,015	≤ 0,03	≤ 0,05	≤ 0,1	≤ 0,5
4.13	Thallium	in mg/l	≤ 0,001	≤ 0,001				
4.14	Chlorid	in mg/l	≤ 10	≤ 10				
4.15	Sulfat	in mg/l	≤ 50	≤ 50				
4.16	Cyanid, leicht freisetzbar	in mg/l	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,01	≤ 0,1	≤ 0,5	≤ 1
4.17	Fluorid	in mg/l			≤ 0,5	≤ 5	≤ 25	≤ 50
4.18	Ammoniumstickstoff	in mg/l			≤ 1	≤ 4	≤ 200	≤ 1 000
4.19	AOX	in mg/l			≤ 0,05	≤ 0,3	≤ 1,5	≤ 3
4.20	Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	in Masse%	≤ 1	≤ 1	≤ 1	≤ 3	≤ 6	≤ 10

1) Nummer 1.02 kann gemeinsam mit Nummer 1.03 gleichwertig zu Nummer 1.01 angewandt werden. Die erforderliche Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität festzulegen.

2) Nummer 2.01 kann gleichwertig zu Nummer 2.02 angewandt werden.

3) Geringfügige Überschreitungen des Glühverlusts oder Feststoff-TOC sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremddanteilen; Giebereisalt; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.

4) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen.

5) Gilt nicht für Straßenaufbruch auf Asphaltbasis.

6) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse 1 abgelagert werden.

Anhang 2

Anforderungen bei dem Einsatz von stabilisierten oder verfestigten Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff und deren Verwendung als Deponieersatzbaustoff

(zu § 3 Abs. 4)

Bei dem Einsatz von stabilisierten oder verfestigten Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder deren Verwendung als Deponieersatzbaustoff sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

1. Grundsätzliche Voraussetzungen für den Einsatz von stabilisierten oder verfestigten Abfällen als oder zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff

- a) Abfälle, die unter Verwendung von Zusatzstoffen verfestigt worden sind, können zur Herstellung und Verwendung von Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden, wenn die Anforderungen von Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a beachtet werden.
- b) Abfälle, die durch ein Behandlungsverfahren teilweise stabilisiert worden sind, können zur Herstellung und Verwendung von Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden, wenn die Anforderungen der Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe a beachtet werden.
- c) Abfälle, die durch ein Behandlungsverfahren vollständig stabilisiert worden sind, können zur Herstellung und Verwendung von Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden, wenn die Anforderungen der Nummer 2 Buchstabe c, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstabe b beachtet werden.

2. Zuordnung von und Anforderungen an stabilisierte oder verfestigte Abfälle

- a) Abfälle, die durch ein Behandlungsverfahren verfestigt worden sind, indem die physikalische Beschaffenheit (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, nicht aber die chemischen Eigenschaften verändert worden sind, sind den Abfallschlüsseln 19 03 06 oder 19 03 07 der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Die Zuordnungswerte für den jeweiligen Anwendungsfall des Deponieersatzbaustoffs nach § 4 dieser Verordnung sind von den einzelnen Abfällen vor einer Verfestigung einzuhalten.
- b) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die durch ein Behandlungsverfahren teilweise stabilisiert worden sind, so dass kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden können, sind dem Abfallschlüssel 19 03 04 der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Die Zuordnungswerte für den jeweiligen Anwendungsfall des Deponieersatzbaustoffs nach § 4 dieser Verordnung sind von den einzelnen Abfällen vor einer teilweisen Stabilisierung einzuhalten.
- c) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die durch ein Behandlungsverfahren vollständig stabilisiert worden sind, so dass gefährliche Inhaltsstoffe des Abfalls

irreversibel und vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt worden sind, sind dem Abfallschlüssel 19 03 05 der Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen. Die Zuordnungswerte für den jeweiligen Anwendungsfall des Deponieersatzbaustoffs nach § 4 dieser Verordnung sind dann vom stabilisierten Abfall einzuhalten. Enthalten mineralische Abfälle organische Schadstoffe, durch die sie gefährliche Eigenschaften oder Merkmale nach § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufweisen, kann von einer vollständigen Stabilisierung nur ausgegangen werden, wenn diese Schadstoffe zerstört werden (z. B. durch biologische oder thermische Verfahren).

3. Verfahren zur Stabilisierung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Als Verfahren für eine Stabilisierung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die auf einer Schadstoffumwandlung beruhen (Umwandlungsverfahren), können nachfolgend aufgeführte oder Verfahren mit einem vergleichbaren Behandlungseffekt angewendet werden:

- Chromatengiftung: Chrom VI-haltige Abfälle werden durch gezielte Reduktion auf chemischem Wege in Chrom III-haltige Abfälle überführt.
- Cyanidentgiftung: Zur Entgiftung wird das Cyanid oxidativ zerstört und in andere umweltunschädliche Verbindungen überführt.
- Sulfidische Schwermetallfällung: Durch die Behandlung der löslichen Schwermetalle mit Sulfiden (z. B. Natriumsulfid) werden schwerlösliche Schwermetallsulfide gebildet. Ob eine Langzeitbeständigkeit im Einzelfall vorliegt, ist hier in jedem Fall nach dem unter Nummer 4 Buchstabe b benannten Verfahren nachzuweisen.

4. Untersuchungsverfahren zum Nachweis der Verfestigung und der Stabilisierung

- a) Zum Nachweis eines verfestigten Abfalls oder eines teilweise stabilisierten Abfalls sind die Anforderungen nach Anhang 4 der Deponieverordnung für Beprobung zu beachten. Die Beprobung hat für die einzelnen Abfälle vor ihrer Verfestigung oder teilweisen Stabilisierung zu erfolgen. Werden bei der Behandlung Reaktionsmittel auf der Basis von Calciumoxid verwendet, sind die verfestigten oder teilweise stabilisierten Abfälle auch nach der Behandlung auf die Einhaltung der Zuordnungswerte zu untersuchen.
- b) Zum Nachweis eines vollständig stabilisierten Abfalls ist eine Elution nach dem pHstat-Verfahren bei pH 4 und pH 11 und einer Korngröße = 10 mm durchzuführen. Stückerige Abfallproben sind – ggf. nach Aushärtungszeit von max. 28 Tagen – für die Elution auf eine Korngröße von < 10 mm zu zerkleinern. Durch die vorweggenommene Zerkleinerung werden Probleme durch Prozesse, wie z. B. thermische Verwitterung beim Abbinden durch höhere Temperaturentwicklung oder der Zerfall durch Frost/Tauwechsel, Senkungen oder Rissbildungen berücksichtigt. Festigkeitsprüfungen am Prüfkörper nach verschiedenen Belastungszuständen erübrigen sich somit. Für die Herstellung von pHstat-Eluaten ist die

Richtlinie EW 98p, Nr. 5 zu beachten. Der Abfall kann dann als vollständig stabilisiert eingestuft werden, wenn der stabilisierte Abfall auch keine der in § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführten Eigenschaften und Merkmale mehr aufweist. Die Ergebnisse des pHstat-Versuches müssen die für den jeweiligen Einsatzbereich geltenden Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhanges 1 einhalten. Um eine Verfälschung der Ergebnisse durch Verdünnungseffekte auszuschließen, ist bei der Bewertung die Masse der zugesetzten Stabilisierungsmittel zu berücksichtigen.

5. Bekanntmachungen sachverständiger Stellen

Die in diesem Anhang genannte Richtlinie EW 98p ist erschienen als Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Erich Schmidt Verlag, Berlin, Band 33, ISBN 3 503 07038 9.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Dem § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit in der Vorbehandlungsanlage keine gewerblichen Siedlungsabfälle behandelt werden, findet auf die Berechnung der Verwertungsquote für die Bau- und Abbruchabfälle § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das am 7. Oktober 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) normiert den Vorrang der Vermeidung sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist dabei anzustreben.

Ordnungsgemäß ist eine Verwertung immer dann, wenn sie mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht. Schadlos ist eine Verwertung, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wirtschaftskreislauf erfolgt. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG konkretisiert. Gerade die Forderung nach einer schadlosen Verwertung ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass der Zweck des KrW-/AbfG erfüllt wird und nicht durch minderwertige oder gar umweltbelastende Verwertungsmaßnahmen unterlaufen wird.

Deponien sind Bauwerke, die nach ihrer Zweckbestimmung der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung dienen. Abfälle, die dort abgelagert werden, sind dauerhaft unter Wahrung der Belange des Wohls der Allgemeinheit von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist, ist die Bundesregierung ermächtigt, den hierfür geltenden Stand der Technik nach § 12 KrW-/AbfG in Form von verordnungsrechtlichen Regelungen festzulegen. Die Bundesregierung hat von diesen Ermächtigungen durch die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und die Deponieverordnung (DepV) Gebrauch gemacht.

Trotz der Zwecksetzung von Deponien als Beseitigungsanlagen ist eine Verwertung von Abfällen auf Deponien durch das KrW-/AbfG nicht ausgeschlossen. Die Deponie als Bauwerk erfordert eine Reihe von Baumaßnahmen hinsichtlich Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge, die grundsätzlich nicht nur mit Primärbaustoffen erfolgen, sondern auch mit entsprechend geeigneten Abfällen zur Verwertung durchgeführt werden können. In diesem Rahmen ist in Anwendung von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG eine stoffliche Verwertung von Abfällen auf einer Deponie dann gegeben, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegt und wenn diese Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Unter Einbeziehung des Standes der Technik nach § 12 KrW-/AbfG kann eine Verwertung von Abfällen in einer Beseitigungsanlage aber nur für unabweisbar notwendige, in einem deponieüblichen Umfang benötigte Baumaßnahme erfolgen. Jeder darüber hinausgehende Einsatz stünde im Widerspruch zu einer gemeinwohlverträg-

lichen, dem Stand der Technik entsprechenden Beseitigung auf Deponien.

Auch unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben ist eine stoffliche Verwertung von Abfällen auf einer Deponie rechtlich grundsätzlich zulässig. Der Richtliniengeber hat in der Deponierichtlinie festgestellt, dass die im Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie erfolgende Verwertung hierfür geeigneter Inertabfälle und nicht gefährlicher Abfälle durch ihren Einsatz für bauliche Zwecke nicht notwendigerweise eine Deponierung/Beseitigungsmaßnahme darstellt (Erwägung 15 sowie Artikel 3 Abs. 2 zweiter Anstrich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien).

Durch Auslegung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist zudem der duale Abfallbegriff (Abfall zur Verwertung/Abfall zur Beseitigung) der Abfallrahmenrichtlinie schrittweise auf Gemeinschaftsebene – zunächst für die stoffliche Verwertung – geklärt worden. Das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-458/00 „Energetische Verwertung in einer MVA“ stellt klar, dass der Hauptzweck der Verbrennung von Hausmüll in einer als Beseitigungsanlage zugelassenen Müllverbrennungsanlage grundsätzlich als Maßnahme der Beseitigung zu bewerten ist. Dies gilt selbst dann, wenn die verbrannten Abfälle einen höheren Heizwert haben und über die Anlage dieser Heizwert auch energetisch genutzt werden kann. Eine Verbrennung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage könne nur dann im Hauptzweck als eine Maßnahme der Verwertung bejaht werden, wenn z. B. der Betrieb der Anlage ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung einer Primärenergiequelle hätte fortgesetzt werden müssen oder der „Anlagenbetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung hätte bezahlen“ müssen. Auf die Deponie übertragen kann somit nur dann eine Verwertung als Hauptzweck bejaht werden, wenn z. B. die Errichtung, der Betrieb oder die Stilllegung der Deponie ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung eines Rohstoffes hätte erfolgen müssen oder der Deponiebetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung hätte bezahlen müssen.

Der EuGH hat mit seinem „ASA-Urteil“ – C – 6/00 vom 27. Februar 2002 klargestellt, dass dann eine Verwertungsmaßnahme vorliege, wenn die Verwertung Hauptzweck der Maßnahme sei. Wesentlich ist demnach, dass der Abfall eine sinnvolle Aufgabe erfüllt, indem er andere Materialien ersetzt, die ansonsten für diese Aufgabe hätten verwendet werden müssen, wodurch natürliche Rohstoffquellen erhalten werden können. Damit muss bei einer Verwertung anlagenbezogen eine streng verstandene Ersatzfunktion vorliegen. Die mit dem ASA-Urteil entwickelte Auslegung der Abfallrahmenrichtlinie hat der EuGH mit dem Beschluss vom 27. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-307/00 – C-311/00 auf andere Fallgestaltungen ausgedehnt. Er hat u. a. betont, dass die Verwendung von Flugaschen zur Herstellung von Versatzmörtel (C-308/00) sowie die Verwendung von Glasfaserabfällen zur angeordneten Tongrubenverfüllung (C-309/00) und die Verwendung von Flugaschen zur Herstellung von Bergbauzement (C-311/00) als Verwertung anzusehen seien, wenn der Hauptzweck der

Einsatz der Abfälle zu einen sinnvollen Zweck sei. Andere Materialien müssten ersetzt werden. Beide Urteile beschreiben damit – übertragen auf Deponien – vor allem für die Fälle die Möglichkeiten einer Verwertung, in denen Baumaßnahmen durchgeführt werden, die Voraussetzung für den Betrieb der Deponie als Beseitigungsanlage sind wie die erforderlichen Errichtungsmaßnahmen. Dies gilt gleichermaßen für Baumaßnahmen, die nach Abschluss des Ablagerungsbetriebes als Voraussetzung für eine umweltverträgliche Nachsorge durchgeführt werden.

Als Vollzugshilfe haben sich die Länder im Jahr 2001 auf das von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall konzipierte Arbeitspapier „Einsatz von Abfällen im Deponiebau“ verständigt. Dieses Arbeitspapier definiert allerdings die Verwertung von Abfällen durch Festlegung einer Schadstoffobergrenze (sog. Z2-Zuordnungswerte). Es berücksichtigt somit nicht die neuere Rechtsprechung des EuGH. Die Länder haben das Arbeitspapier mit unterschiedlichen Anwendungsvorgaben für ihren Vollzug eingeführt. Dies führt dazu, dass Abfälle aus Gebieten mit einer restriktiven in Gebiete mit einer großzügigeren Anwendungspraxis abwandern.

In neuerer Zeit wird von manchen Ländern und Betreibern von Abfallbehandlungsanlagen kritisiert, dass Abfälle durch „Scheinverwertung“ auf Deponien entsorgt würden und dadurch kommunale Überlassungspflichten unterlaufen würden und mit öffentlichen Mitteln subventionierte hochwertige Behandlungsanlagen leer liefen.

Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2002 sind zum Bau, beim Betrieb und zur Rekultivierung von oberirdischen Deponien 8,02 Mio. Mg verwertet worden.

Auch ist zu besorgen, dass Deponiebetreiber über die Verwertung auf Deponien vermehrt versuchen werden, die Übergangsregeln des § 6 AbfAbIV zu umgehen, indem sie auch nach 2005 unzureichend behandelte organische Abfälle zu Verwertungs-/Profilierungszwecken annehmen.

II. Ziele und Konzeption der Verordnung

Ziel der Verordnung ist, eine dem Gebot von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG entsprechende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf oberirdischen Deponien rechtsverbindlich mit unmittelbarer Rechtswirkung für den Deponiebetreiber zu konkretisieren und die „Scheinverwertung“ zu unterbinden. Dabei geht die Verordnung davon aus, dass Deponien nach ihrer generellen Zweckbestimmung der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung dienen. Aus diesem Grunde ist bei Abfällen, die auf Deponien verbracht werden, in der Regel davon auszugehen, dass es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt (Regelvermutung). Dies gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG auch dann, wenn die Abfälle noch zu einem bestimmten Zweck genutzt werden, soweit diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigung ist.

Nach dem Multibarrierenprinzip errichtete Deponien sind Bauwerke, die aus den abgelagerten Abfällen und bautechnisch hergestellten Bauteilen bestehen. Werden bei der Herstellung dieser Bauteile Rohstoffe durch geeignete Abfälle ersetzt, so kann der Hauptzweck dieser Abfallverwendung in der Verwertung bestehen. Eine solche Verwendung kann allerdings als Abfallverwertung nur anerkannt werden, wenn

die Stoffe für unabweisbar notwendige Baumaßnahmen in einem deponieüblichen Umfang benötigt und ansonsten erforderliche Rohstoffe ersetzt werden.

Die zur Verwertung vorgesehenen Abfälle müssen eine chemische, physikalische und bodenmechanische Beschaffenheit aufweisen, die nach dem Einbau in das Bauteil dessen Funktionserfüllung für die erforderliche Frist (überwiegend langfristig) gewährleistet. Das bedeutet, dass sie für den geforderten Zweck funktional und bautechnisch geeignet sein müssen. Dabei dürfen sie zu keiner schädlichen Verunreinigung von Gewässern führen. Die konkreten Anforderungen an das jeweilige Bauteil werden aus unterschiedlichen Regelwerken abgeleitet. Jeder darüber hinausgehende Einsatz stünde im Widerspruch zu einem dem Stand der Technik entsprechenden Deponiebetrieb.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG ermächtigt zur Festlegung von Anforderungen insbesondere an eine schadlose Verwertung durch Vorgaben zur Einbindung von Abfällen in Erzeugnissen, hier Deponieersatzbaustoff.

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG ermächtigt zur Festlegung von Anforderungen an eine schadlose Verwertung durch Vorgaben an die Begrenzung des Verwendens und Inverkehrbringens von Abfällen.

§ 7 Abs. 3 KrW-/AbfG ermächtigt zur Festlegung von Anforderungen an eine schadlose Verwertung durch Vorgaben an Probenahme und Analytik.

§ 12 Abs. 1 KrW-/AbfG ermächtigt in Verbindung mit § 36c KrW-/AbfG zur Festlegung von Anforderungen zum Stand der Deponietechnik. Auf dieser Rechtsgrundlage können damit auch Vorgaben gemacht werden, wann eine Verwertung eine Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Errichtung, eines ordnungsgemäßen Betriebs und einer ordnungsgemäßen Stilllegung und Nachsorge einer Deponie ist und damit nicht zulässig wäre.

Auf dieser Rechtsgrundlage will die Verordnung die Verwertungsverfahren auf Deponien abschließend regeln. Hierzu werden in § 3 grundsätzliche Anforderungen festgelegt, die bei einer Verwertung von Abfällen auf Deponien zu beachten sind. In § 4 werden zur Sicherung der schadlosen Verwertung Grenzwerte für den Schadstoffgehalt von Abfällen in Abhängigkeit des jeweiligen Einsatzfalles festgelegt. Die Anforderungen gelten für direkt als Deponieersatzbaustoff verwertete Abfälle sowie für Abfälle, die zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff verwertet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Deponieersatzbaustoff Abfall oder Erzeugnis ist. § 5 regelt das Inverkehrbringen von Abfällen, § 6 Überwachung und Dokumentation, § 7 die Ordnungswidrigkeiten und § 8 die Übergangsvorschriften.

III. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 2 BGlG und § 2 GGO geprüft.

Nach der Zielsetzung der Verordnung soll die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf oberirdischen Deponien rechtsverbindlich unter Berücksichtigung des Standes der Technik konkretisiert werden. Die Anforderungen betreffen Fallkonstellationen, in denen Deponieersatzbaustoffe ohne Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Errichtung, eines ordnungsgemäßen Betriebs oder einer ordnungsge-

mäßen Stilllegung und Nachsorge einer Deponie eingesetzt werden. Maßstab hierfür sind insbesondere die Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung sowie der Deponieverordnung. Damit sind die materiellen Anforderungen, wie Deponiersatzbaustoffe angenommen und in der Deponie eingesetzt werden, bereits wesentlich durch die beiden genannten Verordnungen vorgegeben. Wie unter Ziffer II ausgeführt, gibt die Verordnung im Wesentlichen die Vorgaben vor, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Verwendung von Abfällen auf Deponien als Abfallverwertung zulässigerweise durchgeführt werden kann. Aus den entsprechenden betrieblich-organisatorischen Regelungen sind allerdings keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, weil die sich aus dieser Verordnung ergebenden Regelungen gegenüber denen der Abfallablagerungs- und Deponieverordnung sich auf Frauen und Männer nicht zusätzlich und damit auch nicht unterschiedlich auswirken und damit gleichstellungspolitische Ziele (Diskriminierungsfreiheit, Partizipation und echte Wahlfreiheit hinsichtlich der Lebensgestaltung) nicht berührt werden.

Die Relevanzprüfung zu Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

IV. Kosten und Preiswirkungen

Der Einsatz von Abfällen im Zuge von Deponiebaumaßnahmen hat zu einer Senkung des Preisniveaus sowohl bei den Annahmehonoraren/Gebühren der Deponien als auch bei der Verwertung der eingesetzten Abfälle geführt. Die aufgrund der Nutzung der vorhandenen Deponie-Infrastruktur kostengünstigen Abfallverwertungsmaßnahmen haben bei bestimmten Abfallarten durch den Wettbewerb mit konkurrierenden Recyclingverfahren zur Absenkung des Preisniveaus beigetragen. Die Reduzierung der „Deponieverwertung“ aufgrund insbesondere der Eingrenzung der Möglichkeiten des Einsatzes von Deponiersatzbaustoff bei der Profilierung der Deponieoberfläche kann durch Verringerung des Wettbewerbsdrucks bei einzelnen Deponien tendenziell zur Anhebung der Preise für das Recycling dieser Abfälle führen. Die Möglichkeit, im Deponiekörper auch schadstoffhaltige Abfälle in Abhängigkeit der Deponieklasse zu verwerten zu können, kann wiederum bei diesen oder anderen Deponien durch Vergrößerung des Wettbewerbsdrucks bei Abfällen tendenziell zu einer Reduzierung der Preise für das Recycling dieser Abfälle führen.

Wegen der weiterhin gegebenen Möglichkeiten für den Einsatz von Deponiersatzbaustoffen ist aufgrund der fortbestehenden Wettbewerbssituation insgesamt eine nennenswerte Preissteigerung für die Verwertung von Abfällen nicht zu erwarten.

1. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Vollzug der Zulässigkeitsregelungen für die Verwertung von Abfällen erfolgt durch die für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörden im Rahmen der eingeführten Abfallüberwachung, insbesondere im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens und bei der Kontrolle der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen. Zusätzliche

Kosten bei der Überprüfung der zulässigen Entsorgungswege entstehen daher nicht.

Den für die Deponiebetreiber zuständigen Behörden der Länder können einmalige geringfügige Kosten dadurch entstehen, dass Deponiezulassungen bei einigen Deponien geändert werden, um bei einer Anpassung der Zulassung an die Vorgaben der Verordnung nicht mehr zulässige Abfälle von der genehmigten Verwertung auszunehmen oder Beschränkungen der im Deponiekörper verwertbaren Abfälle aufzuheben. Hierfür stehen den Behörden allerdings Einnahmen durch Verwaltungsgebühren zu, soweit Deponiebetreiber als öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht von Gebühren befreit sind.

Für Deponiebetreiber, die Abfälle als Deponiersatzbaustoff einsetzen, können die Einschränkungen beim Einsatz von Abfällen zur Profilierung der Deponieoberfläche zu Einnahmeverlusten führen, soweit sie bisher höher belastetes Material annehmen durften. Dagegen gestellt sind mögliche höhere Einnahmen, die sich daraus ergeben können, dass bisher die Annahme von Abfällen zur Verwertung in vielen Bundesländern bei den sog. Z2-Werten gekappt war und die Verordnung bei Deponien der Klasse II oder III nunmehr die höheren Zuordnungswerte der AbfAbfV bzw. DepV zulässt. Dies kann zu höheren Einnahmen hinsichtlich des Entsorgungsentgeltes für schadstoffhaltigere Abfälle führen. Im Ergebnis ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eine Steigerung des Gebührenniveaus nicht zu erwarten.

Da Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponiersatzbaustoffen Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit, Annahme von Abfällen und ansonsten eingesetzten Materialien sowie die Abgabe von erzeugten Deponiersatzbaustoffen nach Art, Menge und Beschaffenheit gesondert zu dokumentieren haben, können sich entsprechende Kosten ergeben, die allerdings durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.

Da nicht davon auszugehen ist, dass Abfallerzeuger generell weniger Abfälle einer Verwertung auf Deponien zugunsten teurerer Recyclingverfahren oder zugunsten einer Beseitigung der Abfälle auf Deponien zuführen werden, ist auch nicht von grundsätzlich höheren Entsorgungskosten auszugehen.

2. Preiswirkungen

Aufgrund der Durchführung dieser Verordnung sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 greift die Verordnungsmächtigung des § 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich. Die Verordnung gilt für als Deponiersatzbaustoff mittelbar oder unmittelbar eingesetzte Abfälle. Ob sie als Abfall anzusehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 4 KrW-/AbfG.

Mit den in den Buchstaben a bis d aufgeführten Fällen werden die Anwendungsbereiche einer Verwertung auf oberirdischen Deponien abschließend bestimmt. Oberirdische Deponien sind dabei alle oberirdischen Deponien im Sinne der Begriffsbestimmung nach § 3 Abs. 10 KrW-/AbfG. Über Absatz 3 werden bestimmte Fallkonstellationen wiederum vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Über die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der des § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG regelt die Verordnung die Fälle, in denen der Einsatz von Abfällen als Deponieersatzbaustoff im Zuge des Baus, Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der Beseitigungsanlage „Deponie“ als eine zulässige Maßnahme des Standes der Deponietechnik anzusehen ist. Ob ein Abfall im Rahmen einer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme entsorgt wird, richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Die geologische Barriere kann nach den Anforderungen der DepV und der AbfAbIV durch zusätzliche technische Maßnahmen vervollständigt und verbessert werden. Dies kann grundsätzlich auch unter Einbeziehung geeigneter Abfälle erfolgen.

Das Basis- sowie Oberflächenabdichtungssystem besteht aus mehreren mineralischen und künstlich hergestellten Schichtkomponenten, die nach den Anforderungen der DepV und der AbfAbIV eingebaut werden müssen. Die einzelnen Komponenten können grundsätzlich auch unter Einbeziehung geeigneter Abfälle errichtet werden.

Vor allem beim Aufbau des Deponiekörpers als dem Bereich einer Deponie, in dem entsprechend dem Sinn und Zweck einer solchen Anlage Abfälle zur Beseitigung abgelagert werden, können Abfälle auch für bestimmte Verwertungszwecke zur Anwendung kommen. Hierzu zählen beispielsweise der Einsatz beim Bau von Fahrstraßen oder Trenndämmen zwischen Deponieabschnitten. Ein weiterer relevanter Anwendungsfall ist die Profilierung des Deponiekörpers nach Abschluss der Ablagerungsphase, soweit noch nicht die für den Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems erforderlichen Endhöhen erreicht worden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den persönlichen Anwendungsbereich. Er umfasst alle für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung Verantwortlichen. Hierzu zählen neben Erzeugern und Besitzern von Abfällen und Deponiebetreibern auch Betreiber von Behandlungsanlagen, soweit in ihnen Deponieersatzbaustoffe hergestellt werden.

Zu Absatz 3

Über Absatz 3 werden eine Reihe von Fällen bestimmt, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind nach Nummer 1 private Haushaltungen. Diese unterliegen grundsätzlich der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Für den Fall der Selbstanlieferung an Deponien haben die jeweiligen Anlagenbetreiber, sofern sie diese Abfälle annehmen, die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung sicherzustellen.

Nummer 2 nimmt Deponieersatzbaustoffe vom Anwendungsbereich aus, die zeitlich begrenzt auf Deponien verwendet werden und danach wieder entfernt werden. Hierunter fallen beispielsweise Altreifen, mit denen Abdichtungsfolien temporär beschwert werden.

Nummer 3 nimmt solche Deponien aus, die endgültig stillgelegt worden sind.

Zu § 2

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 KrW-/AbfG beinhaltet § 2 die für den Vollzug der Verordnung notwendigen Begriffsbestimmungen.

Über die Begriffsbestimmung „Ausgleichsschicht“ wird klargestellt, dass diese Schicht Teil des Oberflächenabdichtungssystems ist, die bestimmten deponietechnischen Zwecken dient.

Über die Begriffsbestimmung „Deponieersatzbaustoff“ wird klargestellt, dass sowohl geeignete Abfälle als auch unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien eingesetzt werden können.

Über die Begriffsbestimmungen für die „Deponie“ und die „Monodeponie“ wird klargestellt, dass es sich um dieselben Deponieklassen handelt wie in der Deponieverordnung. Über diese Verweisung werden auch alle weiteren Begrifflichkeiten der Deponieverordnung in der vorliegenden Verordnung zur Anwendung gebracht.

Über die Begriffsbestimmung „Profilierung“ wird klargestellt, dass darunter die nach deponiebautechnischen Aspekten erforderliche Gestaltung der Oberfläche des Ablagerungsbereiches verstanden wird.

Zu § 3

§ 3 beinhaltet grundsätzliche Anforderungen.

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG bestimmt Absatz 1 die Kriterien, die beachtet werden müssen, wenn Deponieersatzbaustoffe auf einer Deponie eingesetzt werden. Dabei ist Voraussetzung, dass Deponieersatzbaustoffe nur eingesetzt werden dürfen, wenn durch diesen Einsatz das Wohl der Allgemeinheit bei Errichtung, Betrieb sowie Stilllegung und Nachsorge der Deponie nicht beeinträchtigt wird.

Dass der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen genauso wenig wie der Einsatz von Primärstoffen zu einer schädlichen Verunreinigung von Gewässern oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften führen darf, ergibt sich aus wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen darf nicht in beliebiger Menge erfolgen, sondern nur in einer solchen, die nach dem Stand der Deponietechnik für den jeweiligen Einsatzzweck zwingend erforderlich ist. Maßstab ist dabei die Schonung natürlicher Ressourcen durch die optimierte Nutzung von für die Abfallbeseitigung bereits in Anspruch genommener Deponieflächen. Auf zugelassenen Deponien oder Deponieabschnitten dürfen deshalb auch nur Abfälle in dem Umfang verwertet werden, in denen sie ansonsten erforderliche Rohstoffe ersetzen. Rahmen und Maß der Verwer-

tung werden insofern durch den in der Abfallablagereungsverordnung sowie Deponieverordnung festgelegten Stand der Beseitigungstechnik mitbestimmt. Eine in der Deponiezulassung geforderte arbeitstägliche Abdeckung mit einer viele Dezimeter starken Schicht an Deponieersatzbaustoffen würde wertvolles Deponievolumen verschenken und damit nicht dem Stand der Deponietechnik entsprechen. Auch die Profilierung des Deponiekörpers mit erheblich mehr Material, als dies zur Erzeugung eines ausreichenden Gefälles zur Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich ist, würde nicht dem Stand der Deponietechnik entsprechen.

Bei nicht oder unzureichend basisabgedichteten Deponien ist zu beachten, dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Schadstoffpotenzials im Zuge von Deponiebaumaßnahmen kommt. Dies wäre nicht mit den Anforderungen an einen vorsorgenden Grundwasserschutz vereinbar.

Ein Einsatz wäre auch unzulässig, wenn Deponieersatzbaustoffe für die vorgeschriebenen Zwecke funktional oder bauphysikalisch nicht geeignet wären. Dies schließt beispielsweise schlammige Abfälle für den Bau von Fahrstraßen im Deponiekörper aus, ebenso wie Abfälle mit einem erhöhten organischen Anteil oder löslichen Salzen für technische Maßnahmen zur Vervollständigung oder Verbesserung der geologischen Barriere oder den Bau der mineralischen Dichtungssysteme.

Zu Absatz 2

Für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen müssen dieselben Ausschlusskriterien gelten, die bei einer Deponierung/Beseitigung von Abfällen auf einer Deponie zu beachten sind. Damit ist eine Verwendung beispielsweise von Altreifen im Zuge von Entgasungsmaßnahmen, soweit die Altreifen auf Dauer im Deponiekörper verbleiben, eine nicht mehr zulässige Form der Verwertung. Sie stünde im Widerspruch zu den Zuordnungskriterien der Abfallablagereungs- sowie der Deponieverordnung.

Absatz 2 dient auch der Berücksichtigung des entsprechenden Ablagerungsverbot nach Artikel 5 Abs. 3 EU-Deponie-Richtlinie und stellt dessen entsprechende Umsetzung für den Bereich der Verwertung von Abfällen auf einer Deponie sicher.

Daneben sind Inverkehrbringensverbote/Verwendungsverbote nach anderen Rechtsbereichen wie beispielsweise dem nach Chemikalienrecht zu beachten. So dürfen asbesthaltige Abfälle, die unter Abschnitt 2 des Anhangs der Chemikalienverbotsverordnung fallen und die dort genannten Massengehalte überschreiten, nicht als Deponieersatzbaustoff verwertet werden.

Zu Absatz 3

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG bestimmt Absatz 3 Anforderungen für eine Verwendung von verfestigten oder stabilisierten Abfällen. Verfestigungs- oder Stabilisierungsverfahren haben regelmäßig zum Ziel, mit Schadstoffen stärker belastete Abfälle so zu verändern, dass Emissionen der enthaltenen Schadstoffe langfristig unterbunden oder auf ein gewünschtes Maß reduziert werden und sie nach der Behandlung für ein weiteres Anwendungsspektrum verwendet werden können. Mittlerweile gibt es deut-

lich mehr als eine Million Mg Behandlungskapazität in Deutschland.

Um sicherzustellen, dass von verfestigten oder stabilisierten Abfällen bei der Herstellung und Verwendung von Deponieersatzbaustoff keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit resultieren können, werden an deren Verwendung strenge Anforderungen gestellt. Diese sind in Anhang 3 konkretisiert.

Zu Absatz 4

Als grundsätzliche Anforderung wird festgelegt, dass die Zuordnungskriterien im unvermischten Abfall einzuhalten sind. Außerdem wird § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG in EG-rechtskonformer Auslegung der entsprechenden Vorgabe nach Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle konkretisiert. Das dortige Vermischungsverbot wird dabei auf alle Abfälle erweitert, soweit die Vermischung erfolgt, um die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse einzuhalten. Eine Ausnahme wird nur für das Kriterium „Festigkeit“ sowie für stabilisierte Abfälle zugelassen.

Verfestigte oder teilweise stabilisierte Abfälle werden von dem Vermischungsverbot nicht ausgenommen, soweit die Vermischung zur Erreichung der Zuordnungskriterien erfolgt. Im Umkehrschluss bedeutet die Anforderung, dass eine Vermischung erfolgen kann, wenn die vermischten Abfälle vor ihrer Vermischung die Zuordnungskriterien einhalten.

Zu § 4

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 KrW-/AbfG legt § 4 stoffliche Anforderungen an die als Deponieersatzbaustoff eingesetzten Abfälle sowie an den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen bei der Herstellung von unabweisbar notwendigen Baumaßnahmen bei der Errichtung, während der Ablagerungsphase sowie der Stilllegungsphase fest. Dabei wird grundsätzlich zwischen Maßnahmen, die dem Ablagerungsbereich zuzurechnen sind und solchen, die außerhalb durchgeführt werden, unterschieden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 – Geologische Barriere

Die geologische Barriere dient dem Rückhalt (Sorption, Retardation) von Schadstoffen für den Fall, dass Sickerwasser das Basisabdichtungssystem durchsickert. Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Deponieverordnung soll die geologische Barriere durch die kombinatorische Wirkung von geringer Durchlässigkeit, flächiger Ausbreitung, ausreichender Schichtmächtigkeit und Schadstoffrückhalte- und Adsorptionsvermögen Boden und Grundwasser vor eventuellen Schadstoffemissionen schützen. Erfüllt die geologische Barriere aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit die Anforderungen nicht, kann sie durch zusätzliche Maßnahmen vervollständigt und verbessert werden. Hierbei ist der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen möglich. Die verwendeten Materialien müssen weitgehend unbelastet sein, da das Auflager zumindest teilweise grundwassergängig sein kann und sicherzustellen ist, dass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

In Anhang 1 werden deshalb für Deponieersatzbaustoffe sehr strenge Eluatgrenzwerte festgesetzt. Sie gelten sowohl für den einzelnen unvermischten Abfall als Eingangsstoff als auch für den unmittelbar eingesetzten Deponieersatzbaustoff. Die Werte entsprechen den Zuordnungswerten Z 0 für die Abfallart „Boden“ der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Stand November 1997, (LAGA-Mitteilung 20).

Nur wenn die Stoffgehalte des natürlich anstehenden Untergrundes erhöht sind, können auch beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen erhöhte Zuordnungswerte zugelassen werden (Fußnote 1 in Anhang 1, Tabelle 1).

Die Zuordnungswerte stellen sicher, dass damit im Allgemeinen der Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers und des Bodens vor schädlichen Verunreinigungen gewährleistet ist.

Zu Nummer 2 – mineralische Dichtungsschicht des Basisabdichtungssystems

Die mineralische Dichtungsschicht als Kern der Basisdichtung dient als dauerhaft wirkende Diffusions-, Sorptions- und Konvektionssperre. Für diesen Zweck muss die eingebrachte Schicht – wie eine Maßnahme zur Vervollständigung oder Verbesserung der geologischen Barriere – weitgehend oder vollständig unbelastet sein. Allerdings ist bei den Zuordnungswerten den bautechnischen Besonderheiten der jeweiligen Deponieklasse Rechnung zu tragen.

Für Deponien der Deponieklasse 0 sieht die Deponieverordnung keine mineralische Basisabdichtung vor. Dies stellt Fußnote 3 in Anhang 1, Tabelle 1 klar.

Für Deponien der Deponieklasse I kann nur das gleiche Material zur Anwendung kommen wie für die geologische Barriere, d. h. die Werte entsprechen den Zuordnungswerten Z 0 für die Abfallart „Boden“ der LAGA-Mitteilung 20.

Deponien der Klasse II und III unterscheiden sich von den vorgenannten Deponien wesentlich dadurch, dass sie im Regelfall über eine Kombinationsdichtung verfügen müssen. Die in einer Kombinationsdichtung enthaltene Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertige Dichtungskomponente verhindert langfristig eine Konvektion durch die darunter liegende mineralische Dichtungsschicht. Damit wird diese Schicht über lange Zeiträume nur durch Diffusion und Sorption in Anspruch genommen. Dies rechtfertigt gegenüber den Deponieklassen 0 und I erhöhte Zuordnungswerte. Im Hinblick auf das Feststellen eventueller Sickerwassereintritte in den Untergrund und das Grundwasser (Beweissicherung) ist es geboten, dass die beim Bau der mineralischen Dichtung eingesetzten Materialien bestimmte Materialeigenschaften haben und weitgehend unbelastet sind. Die Anforderungen ergeben sich aus § 3 der Deponieverordnung sowie den §§ 3 und 4 der Abfallablagerversordnung jeweils in Verbindung mit Anhang E Nummer 1 der TA Abfall. Um sicherzustellen, dass bei einer Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ähnlich unbelastete Materialien zum Einsatz kommen wie dies regelmäßig bei geeignetem mineralischem Dichtungsmaterial zutrifft, werden strenge Zuordnungswerte festgelegt. Die Werte entsprechen Z 1.1 – Zuordnungswerten im Eluat für die Abfallart „Boden“ der LAGA-Mitteilung 20.

Um besonderen Randbedingungen im Einzelfall Rechnung zu tragen, wird zugelassen, dass beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen einzelne Zuordnungswerte auch überschritten werden dürfen, wenn aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt nachgewiesen werden kann, dass die verwendeten Deponiebauersatzstoffe keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen (Fußnote 2 in Anhang 1, Tabelle 1).

Die Nummern 3 bis 5 – Schutzlage, Entwässerungsschicht sowie sonstige deponietechnisch notwendigen Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich:

Schutzlage, Entwässerungsschicht sowie sonstige deponietechnisch notwendigen Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich müssen zum Deponiekörper gerechnet werden. Bei den Deponieklassen I, II und III verhindern die regelmäßig vorhandenen Basis- sowie ein Oberflächenabdichtungssystem einen Schadstoffaustrag in die Umwelt und damit auch in Grundwasser oder Boden. Insofern können für einen Einsatz von Deponieersatzbaustoffen bei der Herstellung von Schutzlage, Entwässerungsschicht sowie sonstiger deponietechnisch notwendiger Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich weitgehend die gleichen Zulässigkeitskriterien gelten wie für Abfälle zur Beseitigung. Nur hinsichtlich des maximal zulässigen organischen Gehalts sowie des Gehalts an extrahierbaren lipophilen Stoffen bei Deponien der Klasse III, sind die Zuordnungswerte reduziert, um sicherzustellen, dass die einzusetzenden Fraktionen mineralischer Natur sind.

Für Deponien der Deponieklasse 0 sieht die Deponieverordnung keine Schutzlage vor. Dies stellt Fußnote 3 in Anhang 1, Tabelle 1 klar.

Bei einer Prüfung, wann Deponieersatzbaustoffe im Rahmen sonstiger deponietechnisch notwendiger Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich verwendet werden können, ist zu beachten, dass der Einbau von Abfällen in den Deponiekörper grundsätzlich eine Maßnahme der Abfallbeseitigung ist. Insbesondere in den Fällen, in denen eine so genannte Feinmüllschicht als erste Abfallschicht über dem Basisabdichtungssystem eingebracht, Abfälle zur Stabilisierung der Randbereiche oder Böschungen verwendet werden, dürfte der Hauptzweck einer solchen Maßnahme regelmäßig als Beseitigung anzusehen sein. Dies dürfte auch gelten, wenn Abfälle zur arbeitstäglichen oder periodischen Abdeckung von Schüttflächen im Ablagerungsbereich eingebaut werden. Für diese Maßnahmen wurden und werden regelmäßig keine Rohstoffe eingesetzt. Vielmehr wird der Deponiebetreiber von den Abfällen, die zur Beseitigung angeliefert werden, geeignete Fraktionen abtrennen und sie für die genannten Zwecke einsetzen. Damit substituieren Abfälle im Hauptzweck auch nicht Rohstoffe.

Unter dem Gesichtspunkt des Standes der Deponietechnik, so wie er mit der Abfallablagervers- und Deponieverordnung bestimmt worden ist, erscheint der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Ablagerungsbereich nur für bestimmte sehr eingeschränkte Zwecke plausibel. Eine Verwendung von Deponieersatzbaustoffen kommt nur in solchen Bauteilen in Frage, die für den laufenden Deponiebetrieb zwingend erforderlich sind. Hier sind insbesondere Baustraßen, Trenndämme und Gasfassungselemente zu nennen.

Um besonderen Randbedingungen im Einzelfall Rechnung zu tragen, wird allerdings zugelassen, dass beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen einzelne Zuordnungswerte unter bestimmten Voraussetzungen auch überschritten werden dürfen. Bei der Errichtung von Schutzlage und Entwässerungsschicht kann aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt eine Überschreitung akzeptiert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die verwendeten Deponiebauersatzstoffe keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen (Fußnote 3 in Anhang 1, Tabelle 1).

Zu Nummer 6 – mineralische Abdichtung des Oberflächenabdichtungssystems sowie

zu den Nummern 7 und 8 – Schutzlage und Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems

Bei der Herstellung einer mineralischen Abdichtungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems mit Deponiebauersatzstoffen wird nicht danach differenziert, ob über dieser Schicht noch eine technisch hergestellte Dichtlage (Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertige Komponente) eingebaut ist, die als absolute Konvektionssperre fungiert oder ob die Schicht unmittelbaren Kontakt mit Oberflächenwasser haben kann, das beispielsweise in einer Entwässerungsschicht gefasst und abgeführt wird. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, dass eine Kunststoffdichtungsbahn nur eine endliche Lebensdauer hat und dass zu einem zukünftigen Zeitpunkt Niederschlagswasser durch die mineralische Dichtungsschicht sickern wird. Da das Oberflächenabdichtungssystem für Deponien der Klasse I, II und III einen Schadstoffaustrag in die Umwelt verhindern soll, ist es aus möglichst unbelasteten Materialien zu errichten.

Für Deponien der Deponieklasse 0 sieht die Deponieverordnung weder mineralische Abdichtung noch Schutzlage und Entwässerungsschicht vor. Für Deponien der Deponieklasse I sieht die Deponieverordnung keine Schutzlage vor. Dies stellt Fußnote 3 in Anhang 1, Tabelle 1 klar.

Schutzlage und Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems werden unmittelbar unter der Rekultivierungsschicht eingebaut. Sie sind als Teil der oberen Bodenschicht anzusehen.

Da das anfallende Niederschlagssickerwasser innerhalb dieser 3 Systemkomponenten in einer Drainage gefasst wird, liegen kontrollierte Einbaubedingungen vor, die denen der Einbauklasse 1 der LAGA-Mitteilung 20 entsprechen. Vor diesem Hintergrund werden für den Fall, dass Deponieersatzbaustoffe bei der Herstellung der mineralischen Abdichtung, der Schutzlage oder der Entwässerungsschicht verwendet werden, die gleichen Zuordnungswerte vorgegeben, wie sie in der vorgenannten LAGA-Richtlinie für Bodeneinbau mit Z 1.1-Werten vorgegeben sind. Um besonderen Randbedingungen im Einzelfall Rechnung zu tragen, wird zugelassen, dass einzelne Zuordnungswerte auch überschritten werden dürfen, wenn aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt nachgewiesen werden kann, dass die verwendeten Deponiebauersatzstoffe keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen (Fußnote 2 in Anhang 1, Tabelle 1).

Zu Absatz 2

In Umsetzung der Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung ist festzustellen, dass zum Jahr 2005 eine große Zahl an Deponien der Klasse I und II vorzeitig stillgelegt wird. Eine Auswertung der den zuständigen Länderbehörden vorliegenden Anzeigen und Anträge nach § 14 der Deponieverordnung weist aus, dass über die Hälfte der Hausmülldeponien und eine erhebliche Anzahl an Boden- und Bauschuttdeponien ihre Ablagerungsphase beenden werden. Hierfür werden von den Deponiebetreibern unterschiedliche Gründe genannt. Hauptgrund ist, dass Deponien nicht den Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung nach § 6 an die geologische Barriere oder Basisdichtung entsprechen. Aber es gibt auch Fallkonstellationen, in denen Deponiebetreiber ihre Anlage aufgrund der stark sinkenden Abfallmengen nicht mehr weiter betreiben können oder wollen. Hierfür werden vor allem wirtschaftliche Gründe genannt. Von der in § 6 Abs. 2 der Abfallablagerungsverordnung aufgezeigten Möglichkeit, eine Hausmülldeponie als Deponie der Klasse I weiter zu betreiben, wollen nur wenige Deponiebetreiber Gebrauch machen.

Manche der stillzulegenden Deponien, aber auch einige Altdeponien, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung stillgelegt worden sind, verfügen nicht über einen für den ordnungsgemäßen Abschluss notwendigen Grundaufbau (gleichmäßiges Oberflächenprofil mit ausreichender Neigung, Berücksichtigung auflast- und abbaubedingter Setzungen).

Diese Situation ist in Teilen auch bei den zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen genutzten Deponien zu verzeichnen.

Einzelne Länder und Deponiebetreiber haben ausgeführt, dass nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass mit bereits abgelagerten Abfällen durch Umverteilung oder noch zu erwartenden Abfällen das erforderliche Profil geschaffen werden kann. So kann sich aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes eine Umlagerung bzw. ein Rückbau von abgelagerten Abfällen verbieten. Das Aufnehmen und Wiedereinbauen von schadstoffhaltigen Abfällen, beispielsweise asbesthaltigen Bauabfällen, kann eine schwer kalkulierbare Gefährdung der Schutzgüter bewirken, zumal dann, wenn Menge, Zusammensetzung und Lage der Sonderabfälle nicht genau bekannt sind. Eine Umgestaltung von großräumigen, flachen Böschungen bei Hausmülldeponien kann bei deren Rückbau zu erheblichen Geruchsemissionen mit Gefährdungen und Belästigungen für die betroffenen Anlieger und Anliegerinnen führen. Bei Deponien, die beispielsweise der Ablagerung industrieller Schlämme (z. B. Jarosit- oder Goethit, Rotschlämme) dienen, wäre eine Umlagerung nur möglich, wenn einzelne Polder vorher abgespundet würden und der abgelagerte Abfall stabilisiert würde. Emissionen oder Umweltgefährdungen können hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Alternativ wären ausschließlich neue Baustoffe für die Profilierung einzusetzen, um den geplanten Endzustand der Deponie zu erreichen. Das wäre nicht im Sinne einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Es würde auch zu unverträglich hohen Kosten führen.

Um vor diesem Hintergrund eine Deponie nach dem Stand der Technik ordnungsgemäß abschließen und in die Nachsorge entlassen zu können, ist es angemessen, dass unter en-

gen Voraussetzungen Deponiebauersatzstoffe auch bei der Profilierung der Deponieoberfläche eingesetzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für eine Profilierung eingesetzten Deponiebauersatzstoffe unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems eingebaut werden und damit dem Deponiekörper zuzurechnen sind. Wann der Einsatz von Deponiebaustoffen keine Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Deponiestilllegung darstellt, wird in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 beschrieben.

Zu Nummer 1

Grundlegende Voraussetzung ist, dass sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase befindet. Solange noch auf einem Deponieabschnitt Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, kann und muss damit die erforderliche Profilierung des Deponiekörpers durchgeführt werden. Soweit vorgetragen wird, eine Profilierung als Verwertungsmaßnahme auch für einzelne Deponieabschnitte zuzulassen, stünde dies im Widerspruch zur Definition der stofflichen Verwertung in § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG. Nach § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG ist eine stoffliche Verwertung von Abfällen auf einer Deponie nur dann anzunehmen, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegt. Dabei müssen Rohstoffe substituiert werden. Bei Anlegung des vom Europäischen Gerichtshof hierzu im EuGH-Urteil in der Rechtssache C-458/00 angesetzten Maßstabes, wonach der Hauptzweck einer Abfallentsorgung in einer als Beseitigungsanlage zugelassenen Müllverbrennungsanlage grundsätzlich als Maßnahme der Beseitigung zu bewerten sei und eine Entsorgung nur dann im Hauptzweck als eine Maßnahme der Verwertung bejaht werden könne, wenn z. B. der Betrieb der Anlage ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung von Primärstoffen hätte fortgesetzt werden müssen oder der Anlagenbetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung hätte bezahlen müssen, hat dies für eine Deponie zur Folge, dass die Verwendung von Abfällen nur dann den Hauptzweck „Verwertung“ hat, wenn die Deponie nicht mehr den Status einer Beseitigungsanlage hat. Dies bedeutet, dass sie keine Abfälle mehr zur Beseitigung erhalten darf. Sie muss sich insgesamt in der Stilllegungsphase befinden. Solange noch auf betriebenen Deponieabschnitten Abfälle beseitigt werden, können die gleichen Abfälle nicht auf einem anderen Deponieabschnitt im Hauptzweck verwertet werden. Würden diese Abfälle nicht zur Verfügung stehen, würde der Deponiebetreiber unter keinen vorstellbaren Umständen für die Profilierung Rohstoffe ankaufen, sondern Abfälle im Rahmen der Beseitigung einsetzen. Somit erfolgte keine Substitution von Rohstoffen, sondern von Abfällen aus dem Beseitigungsbetrieb. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil nach dem Stand der Deponietechnik keine spezifischen stofflichen Anforderungen an die zur Profilierung einzusetzenden Abfälle gestellt sind, die nicht auch von Abfällen zur Beseitigung erfüllt werden müssen.

Hierin liegt auch der wesentliche Unterschied zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zulässigen Anwendungen von Deponieersatzbaustoffen im Deponiekörper begründet. Es ergeben sich aus dem Stand der Deponietechnik spezifische Anforderungen an solche Materialien/Abfälle, die für deponietechnisch

notwendige Baumaßnahmen im Deponiekörper eingesetzt werden. Beispielsweise muss das für Fahrwege eingesetzte Material eine bestimmte Mindestfestigkeit und -körnigkeit haben. Für die Errichtung von Entgasungseinrichtungen ist Material mit einer hohen Porosität erforderlich.

Zu Nummer 2

Weitere Voraussetzung ist, dass der beabsichtigte Einsatz von Deponiebauersatzstoffen im vorgesehenen Umfang auch tatsächlich erforderlich ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch Wahl geringerer Neigungsverhältnisse oder stärkerer Oberflächenstrukturierung (z. B. Sheddachprofil) oder Verkleinerung der restlichen zur Ablagerung freigegebenen Fläche oder durch ein Umschieben bereits abgelagerter Abfälle die für eine Profilierung erforderlichen Massen minimiert werden können. Außerdem ist zu prüfen, ob die bautechnisch erforderliche Endhöhe nicht erreicht werden kann, indem die Deponie als eine einer niedrigeren Klasse (mit geringeren Anforderungen) bis zumindest 2009 weiterbetrieben werden kann. Weiterhin ist zu prüfen, ob sich nicht mehrere Deponiebetreiber zu einem Entsorgungsverbund zusammenschließen und ihre Deponien Zug um Zug nach temporärer Stilllegung planmäßig verfüllen.

Zu Nummer 3 in Verbindung mit Anhang 1, Tabelle 1, Nummer 4

Als Zulässigkeitsvoraussetzung müssen Deponiebauersatzstoffe, die bei der Profilierung der Deponieoberfläche eingesetzt werden sollen, die in Anhang 1 Nummer 4 vorgegebenen Anforderungen erfüllen. Bei den Anforderungen differenziert die Verordnung danach, ob eine Deponie allen materiellen Anforderungen an Standort, geologische Barriere und Basisdichtungssystem entspricht oder ob dabei Abstriche gemacht werden müssen. Bezugsgröße sind die Vorgaben nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 DepV sowie die §§ 3 und 4 AbfAbIV. Nicht einbezogen wurde § 3 Abs. 8 DepV und die danach zulässigen geringerwertigeren Ausführungsvarianten des Basisabdichtungssystems.

Erfüllt eine Deponie alle Anforderungen, so können Deponiebauersatzstoffe verwendet werden, die weitgehend die gleiche Belastung aufweisen wie Abfälle zur Beseitigung. Reduziert sind nur die maximal zulässigen organischen Gehalte sowie die Gehalte an extrahierbaren lipophilen Stoffen bei Deponien der Klasse III. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verwertung schadlos erfolgt.

Erfüllt eine Deponie alle Anforderungen bis auf die an die geologische Barriere oder die Basisabdichtung, fällt damit eine Sicherheitsbarriere gegen potenzielle Belastungen von Boden und Grundwasser teilweise oder ganz weg, müssen Deponiebauersatzstoffe entsprechend geringer belastet sein. Bei einem entsprechenden Sicherheitsfaktor können Deponiebauersatzstoffe dann schadlos verwendet werden, wenn sie maximale Schadgehalte haben, die denen einer Deponie einer niedrigeren Klasse entsprechen. Hiervon ausgenommen ist die Deponieklasse 0, da Inertabfälle auch bei einer fehlenden geologischen Barriere aufgrund des in jedem Fall aufzubringenden Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 der Deponieverordnung als unschädlich eingestuft werden.

Erfüllt eine Deponie nur die Anforderungen nach Nummer 11 der TA Abfall oder Nummer 11 der TA Siedlungsabfall,

dürfen über Deponiebauersatzstoffe keine erheblichen zusätzlichen Schadstoffe auf den Deponiekörper aufgebracht werden. Da bei solchen Deponien in jedem Fall ein Oberflächenabdichtungssystem nach Anhang 1 der Deponieverordnung als Schutz für Boden und Grundwasser aufzubringen ist, ist es allerdings zulässig, Deponiebauersatzstoffe einzubauen, die die Qualität von Inertabfällen haben. Kann nachgewiesen werden, dass die eingesetzten Deponieersatzbaustoffe aufgrund von besonderen Standortbedingungen keine Gefährdung für Boden oder Grundwasser darstellen, können einzelne Zuordnungswerte überschritten werden; die Überschreitung wird aus Umweltaspekten allerdings gekappt.

Zu Absatz 3

Die für eine Herstellung von Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems eingesetzten Deponiebauersatzstoffe werden unterhalb des Oberflächenabdichtungssystems eingebaut. Sie sind damit dem Deponiekörper zuzurechnen. Hinsichtlich ihres zulässigen Schadstoffpotenzials werden sie der Profilierungsschicht gleichgestellt. Insofern wird danach differenziert, ob eine Deponie allen materiellen Anforderungen an Standort, geologische Barriere und Basisdichtungssystem einer Regeldeponie nach Abfallablagerungs- oder Deponieverordnung entspricht oder ob dabei Abstriche gemacht werden müssen. In Abhängigkeit von diesen Voraussetzungen werden für einen Einsatz die gleichen Zulässigkeitsanforderungen im Hinblick auf die zulässigen Schadstoffbelastungen vorgegeben, wie im Fall der Profilierung mit Deponiebauersatzstoffen.

Zu § 5

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG wird die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Abfällen als Deponieersatzbaustoff auf die Zuführung zu solchen Behandlungsanlagen beschränkt, die Material lagern oder erzeugen, dass die Anforderungen für den jeweiligen Einsatzfall nach dieser Verordnung einhält. Außerdem wird die Zulässigkeit des Inverkehrbringens auf solche Deponien beschränkt, auf denen die Anforderungen für den jeweiligen Einsatzfall nach dieser Verordnung eingehalten werden. Die Vorschrift richtet sich im Ergebnis primär an Erzeuger, Besitzer, Beförderer sowie Betreiber von Anlagen zur Zwischenlagerung und Behandlung der in Betracht kommenden Abfälle, welche die Verwertung selbst nicht durchführen.

Zu § 6

Auf der Grundlage von § 36c Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG bestimmt § 6 die Anforderungen an die Überwachung und Dokumentation der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Deponieersatzbaustoffen.

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage von § 36c Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG bestimmt Absatz 2 die Anforderungen zur Dokumentation und Bilanzierung der verwerteten und eingebauten Deponieersatzbaustoffe. Hierzu zählt insbesondere auch deren Aufnahme in das Abfallkataster.

Zu Absatz 2

Entsorgungsfachbetriebe und Betriebe, die der zuständigen Behörde eine Umwelterklärung vorlegen (sog. EMAS-Betriebe), werden jährlich durch anerkannte Sachverständige überwacht. Die Führung eines umfangreichen und kontrollierten Betriebstagebuchs ist eine von mehreren Anforderungen, die der Betrieb erfüllen muss. Über die Vorschrift soll Doppelarbeit, wie sie für zertifizierte Deponien oder Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff bei einer gesonderten Dokumentation entstehen würde, vermieden werden.

Zu § 7

In § 7 werden die zu bewehrenden verwaltungsrechtlichen Normen und die zugehörigen Bußgeldvorschriften bestimmt. Nach dem Bußgeldrahmen des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG können Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bis zu Fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermöglicht die Ahndung eines Einsatzes von Deponieersatzbaustoffen und Abfällen für dafür nicht zugelassene Zwecke.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ermöglicht die Ahndung eines fehlerhaften Einsatzes von stabilisierten oder verfestigten Abfällen als Deponieersatzbaustoff.

Zu Nummer 3

Nummer 43 ermöglicht die Ahndung des Einsatzes von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen als Deponieersatzbaustoff, wenn sie hierzu mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt worden sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermöglicht die Ahndung des Inverkehrbringens von Abfällen als Deponieersatzbaustoff, wenn dabei die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 nicht eingehalten werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 ermöglicht die Ahndung einer fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Dokumentation.

Zu § 8

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 7 Abs. 3 und § 36c Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG wird in einer Übergangsregelung den betroffenen Deponiebetreibern ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ihr Konzept zur Verwendung von Deponieersatzbaustoff umzustellen. Gleichzeitig wird damit auch in gleicher Weise betroffenen Abfallerzeugern eine angemessene Frist zur Umstellung ihres Entsorgungskonzeptes gewährt. Soweit in rechtsgültigen Deponieplangenehmigungen oder -planfeststellungen oder in Anzeigenbestätigungen nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG andere Verwertungsverfahren auf der Deponie zugelassen bzw. akzeptiert werden, die den Regelungen der Verordnung nicht entsprechen, werden diese nach zwei gestuften Übergangszeiten außer Kraft gesetzt. Insofern greift die Verordnung un-

mittelbar in Verwaltungsakte ein. Da außerdem zwischen Deponiebetreibern und Anlieferern in der Regel vertragliche Bindungen bestehen, muss den Betroffenen eine ausreichende Zeitspanne gegeben werden, ihre Verträge an die neuen rechtlichen Bedingungen anzupassen. Dabei wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

In der Deponiepraxis werden für eine Reihe von Baumaßnahmen, die bei Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge durchgeführt werden, anstelle von Rohstoffen auch Abfälle zur Verwertung eingesetzt. In früheren Jahren hat sich der Einsatz wesentlich auf arbeitstägliche Abdeckungen von abgelagerten Abfällen, den Bau von deponieeigenen Wegen oder den Aufbau von Entgasungssystemen beschränkt. In diesen Fällen haben die zuständigen Behörden in der Regel die gleichen Zuordnungswerte zu Grunde gelegt, die auch bei einer Beseitigung der Abfälle im Deponiekörper zu beachten waren und die sich früher ausschließlich aus der TA Abfall, Teil 1 und der TA Siedlungsabfall, nach 2001 aus den Vorschriften der Abfallablagerungs- sowie der Deponieverordnung ergaben. In den letzten Jahren werden Abfälle vermehrt auch bei der Oberflächengestaltung von Deponien verwertet. Dieser Trend hat sich deutlich verstärkt, seitdem absehbar ist, dass infolge der Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung, dort insbesondere § 6 AbfAbIV, in den nächsten Jahren eine Vielzahl von Deponien geschlossen werden, die ihre genehmigten Endhöhen noch nicht erreicht haben.

Der sich aus § 6 AbfAbIV ergebende Druck, ausreichend Vorbehandlungskapazitäten bis Juni 2005 bereitzustellen, trifft grundsätzlich alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen in gleicher Weise. Er war mit dem Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall 1993 – mit einem sehr langen Übergangszeitraum von maximal 12 Jahren – absehbar. Da die Vorbehandlung von Abfällen gegenüber einer Ablagerung unbehandelter oder unzureichend behandelter Abfälle erheblich kostenträchtiger ist, hätten Kommunen einen deutlichen Kostenvorteil, die Abfälle nicht vorzubehandeln, sondern als Abfälle zur Verwertung insbesondere bei der Profilierung der Deponie einzusetzen. Ein Umgehen der Zuordnungsvorgaben der Abfallablagerungsverordnung würde somit generell zu Wettbewerbsvorteilen gegenüber rechtstreuen Kommunen führen, die in Vorbehandlungsanlagen investiert haben. Ein solcher Kostenvorteil würde insbesondere gewerbliche Abfallbesitzer aus wirtschaftlichen Gründen dazu veranlassen, ihre Abfälle – ggf. auch über weite Strecken – dorthin zu bringen, wo sie die Abfälle unbehandelt oder minimal behandelt entsorgen/verwerten können. Die mit einer solchen Billigentsorgung verbundene Sogwirkung kann daher ganze Entsorgungsstrukturen auszehren.

Sinngemäß gilt dies auch für Deponien die in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Abfall, Teil 1 errichtet, betrieben und stillgelegt worden sind.

Insofern ist im Rahmen der Übergangsvorschriften darauf zu achten, dass es bei der Abfallannahme an einer Deponie einer bestimmten Klasse zu keinen Anwendungsbrüchen kommt, wenn ein Abfall nicht mit dem Zweck der Beseitigung sondern mit dem Zweck der Verwertung angeliefert wird.

Soweit Abfälle bei der Standortvorbereitung (Nachbessern der geologischen Barriere) und Errichtung der Dichtungssysteme eingesetzt worden sind, hat die zuständige Behörde

im Rahmen der Planfeststellung oder Plangenehmigung der Deponie auch in der Vergangenheit bereits bodenschutz- und wasserrechtliche Vorschriften maßgeblich berücksichtigen müssen. Die bisher daraus herzuleitenden Annahmekriterien für einzusetzende Materialien werden mit der vorliegenden Verordnung für die konkret beschriebenen Anwendungsfälle rechtsverbindlich festgelegt.

Zu Absatz 1

Nach den Übergangsregelungen des § 6 der Abfallablagerungsverordnung dürfen nach dem 1. Juni 2005 nur noch Abfälle auf Deponien der Klasse I oder II angenommen werden, die die Zuordnungswerte der Anhänge 1 oder 2 jener Verordnung einhalten.

Über die Regelung des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass auch Deponieersatzstoffe, die im Deponiekörper verwendet werden, ab diesem Datum dieselben Zuordnungskriterien einhalten. Diese Zeitvorgabe ist zwingend, um Regelungsbrüche zu verhindern.

Zu Absatz 2

Die übrigen Anforderungen, die sich ebenfalls auf Lieferverträge auswirken können, werden nach einer angemessenen Übergangsfrist von 12 Monaten in Kraft gesetzt.

Zu § 9

§ 9 enthält die üblichen Regelungen zum Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anhang 1

Mit Anhang 1 werden die Annahmekriterien für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen für die in § 4 beschriebenen Einsatzfälle festgelegt. Die Zuordnungswerte gewährleisten unter Berücksichtigung der jeweiligen Einbaubedingungen eine schadlose Verwertung. Sie beschreiben damit auch, unter welchen Voraussetzungen eine Verwertung von Abfällen zulässig ist. Über Fußnoten wird besonderen Verwertungsbedingungen ausreichend Rechnung getragen.

Für die Einsatzbereiche „geologische Barriere“, „mineralische Dichtungsschichten des Basis- und des Oberflächendichtungssystems“ sowie „Schutzlage und Entwässerungsschicht des Oberflächendichtungssystems“ werden der Parameterumfang sowie die Zuordnungswerte aus den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der LAGA-Mitteilung 20 für die Abfallart „Boden“ einschließlich der dort vorhandenen Fußnoten übernommen. Berücksichtigt wurde die Art des Einbaus. Hierzu sind in Tabelle 2, Spalte 4 die Z0-Werte, in Spalte 5 die Z1.1-Werte der LAGA-Mitteilung 20 übernommen worden. Nur der Nickel-Wert in Spalte 5 wurde von 0,05 mg/l auf 0,04 mg/l reduziert, damit es zu keinem Anwendungsbruch zu dem entsprechenden Wert in Spalte 6 kommt.

In der LAGA-Mitteilung 20 sind außerdem Grenzwerte für den Feststoffgehalt aufgenommen, um eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf und damit verbundene großräumige Verteilung der Schadstoffe über offene Verwertungskaskaden zu verhindern. Bei einem Einsatz von Abfällen auf einer Deponie werden im Gegensatz dazu

entsprechend der Grundkonzeption solcher Anlagen Schadstoffe dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf herausgeschleust; es findet gerade keine zielgerichtete großräumige Verteilung der Schadstoffe statt. Eine Begrenzung der Feststoffgehalte ist deshalb entbehrlich.

Soweit über die Abfallablagerungsverordnung oder die Deponieverordnung in Verbindung mit Anhang E der TA Abfall Anforderungen zur Materialeigenschaft festgelegt worden sind, gelten diese Anforderungen auch für Deponieersatzbaustoffe, die bei der Herstellung dieser Systemkomponenten eingesetzt werden. Damit muss beispielsweise ein Deponieersatzbaustoff, der für die Herrichtung der Oberflächenabdichtung verwendet wird, die Anforderungen nach Nummer 1.1 des Anhangs E der TA Abfall erfüllen. Von diesen Anforderungen kann wiederum im Rahmen eines Gleichwertigkeitsnachweises nach Anhang 1 Teil 2 Satz 1 der Deponieverordnung abgewichen werden.

Für die Einsatzbereiche „Schutzlage und Entwässerungsschicht des Basisdichtungssystems“, „deponietechnisch notwendige Baumaßnahmen im Ablagerungsbereich“, „Profilierung des Deponiekörpers“ sowie „Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems“ werden je nach Deponieklasse und Anwendungsfall Parameterumfang und Zuordnungswerte aus Anhang 1 AbfAbIV sowie Anhang 3 DepV übernommen. Im Einzelnen sind in Tabelle 2, Spalte 6 die Zuordnungswerte für die DK 0, in Spalte 7 die Zuordnungswerte für die DK I, Spalte 8 die Zuordnungswerte für die DK II und in Spalte 9 die Zuordnungswerte für die DK III übernommen worden.

Für den Aufbau der Rekultivierungsschicht werden die Anforderungen aus Anhang 5 der Deponieverordnung übernommen. Eine Modifizierung würde zu einem Regelungsbruch zwischen Deponieverordnung und dieser Verordnung führen. Anhang 5 Nummer 2 DepV bestimmt die Abfälle, die außer Bodenmaterial für die Rekultivierungsschicht benutzt werden können.

Zu Tabelle 1

Zu Fußnote 1

Soweit die geologische Barriere durch technische Maßnahmen in Bereichen vervollständigt oder verbessert wird, die eine erhöhte Hintergrundbelastung aufweisen, kann die zuständige Behörde auch bei Deponiebauersatzstoffen erhöhte Zuordnungswerte zulassen.

Zu Fußnote 2

Über Fußnote 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass auch in den Fällen, in denen die mineralische Abdichtung, die Schutzlage oder die Entwässerungsschicht als gleichwertige Systemkomponenten oder als eine gleichwertige Kombination von Systemkomponenten errichtet werden oder in denen anstelle dieser Systemkomponenten andere geeignete Maßnahmen nach § 14 Abs. 6 der Deponieverordnung ausgeführt werden, Deponiebauersatzstoffe eingesetzt werden können. Hierunter kann beispielsweise der Einsatz von Baggergut-Feinstfraktionen für den Bau einer mineralischen Dichtung oder die Nutzung von gebrochenem Beton bei der Errichtung einer Kapillarsperre fallen.

Zu Fußnote 3

Fußnote 3 weist darauf hin, dass bestimmte Deponiebauelemente bei bestimmten Deponieklassen grundsätzlich nicht erforderlich sind und dort insofern auch keine Notwendigkeit zum Einsatz von Deponieersatzbaustoffen besteht.

Zu Fußnote 4

Über Fußnote 4 wird die Möglichkeit eröffnet, einzelfallbezogen bei Deponien, die nur über unzureichende Basisbarrieren verfügen, für die Profilierung sowie die Herstellung der Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems auch Abfälle zuzulassen, die höhere Belastungen als Inertabfälle aufweisen, aber bei einer Deponie der Klasse II unter allen Umständen die Zuordnungswerte von DK I-Material, bei einer Deponie der Klasse III mit der höherwertigen Oberflächenabdichtung die Zuordnungswerte von DK II-Material einhalten.

Zu Tabelle 2

Zu Fußnote 1

Fußnote 1 stellt sicher, dass wie in der Deponieverordnung die Festigkeit nach zwei verschiedenen Verfahren bestimmt werden kann und dass die erforderliche Festigkeit entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität festzulegen ist.

Zu Fußnote 2

Fußnote 2 stellt sicher, dass der organische Anteil nach zwei gleichwertigen Verfahren bestimmt werden kann.

Zu Fußnote 3

Fußnote 3 stellt sicher, dass ein Einsatz von Deponieersatzbaustoffen auch bei geringfügiger Überschreitung des Glühverlustes oder Feststoff-TOC möglich ist, wenn diese Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führt. Allerdings wird die Ausnahme auf bestimmte, weitgehend anorganische Abfälle eingeschränkt.

Zu Fußnote 4

Fußnote 4 stellt sicher, dass niedrigere pH-Werte allein kein Ausschlusskriterium darstellen, sondern dass bei einer Überschreitung die Ursache zu prüfen ist.

Zu Fußnote 5

Nach Fußnote 5 kann bei Straßenaufbruch auf Asphaltbasis der Gehalt extrahierbarer lipophiler Stoffe überschritten werden, wenn Deponieersatzbaustoffe auf Deponien der Klasse III eingesetzt werden. Die Ausnahme ist der Deponieverordnung entnommen.

Zu Anhang 2

Die Vorgaben für die Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von abzulagernden (behandelten) Abfällen für die Parameter des Anhangs 1 wurden wesentlich aus dem Anhang 4 der Deponieverordnung sowie Anhang 4 der Abfallablagerungsverordnung übernommen. Sie entsprechen geltenden DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Vorschriften.

ten bzw. anerkannten Arbeitsvorschriften der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall.

Zu Anhang 3

Die Anforderungen an den Einsatz von stabilisierten oder verfestigten Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff oder deren Verwendung als Deponieersatzbaustoff wurden wesentlich an dem von der Ad-hoc-AG „Immobilisierungsanlagen“ des Abfalltechnikausschusses der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten Arbeitspapier „Stabilisierung/Verfestigung von Abfällen mit dem Ziel der Ablagerung auf Deponien“ ausgerichtet. Da unterstellt werden kann, dass Stabilisierungsverfahren nur bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen eingesetzt werden, um

die Gefährlichkeit der Bestandteile eines Abfalls so zu verändern, dass er in einen nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfall umgewandelt wird, sind die Anforderungen zum Stabilisierungsverfahren auf diese Fallkonstellation ausgerichtet. Enthalten mineralische Abfälle organische Schadstoffe, durch die sie gefährliche Eigenschaften oder Merkmale nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufweisen, kann von einer vollständigen Stabilisierung nur ausgegangen werden, wenn diese Schadstoffe durch biologische, thermische Verfahren oder andere geeignete Verfahren zerstört werden.

Die Anforderungen stellen sicher, dass bei deren Einsatz keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Anlage 2

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen zur Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV)

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind nach den Wörtern „oberirdischen Deponien“ die Wörter „und Altdeponien“ einzufügen.

Folgeänderung

In § 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Altdeponien:
Deponien im Sinne des § 14 der Deponieverordnung.“

Begründung

Die DepVerwV sollte für alle Deponien gelten, die dem KrW-/AbfG unterliegen. Das sind neben den Deponien der Klassen DK 0 bis III der DepV auch Altdeponien, deren Zuordnung zu den Deponieklassen nicht vorgenommen werden kann. Von den bis 2005 und 2009 still zu legenden Deponien dürften die meisten Altdeponien sein, so dass die Begehrlichkeiten, dort Abfälle zu den notwendigen Maßnahmen einsetzen zu wollen, besonders groß sein werden.

2. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

In § 1 Abs. 3 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

a) Für die in der Begründung beschriebene zeitlich begrenzte Verwendung von Bauhilfsstoffen, das heißt für sinnvolle Maßnahmen, die den Deponiebetrieb erleichtern, besteht kein Regelungserfordernis. Es reicht aus, wenn in der Begründung klargestellt wird, dass die Verordnung für den zeitlich begrenzten Einsatz von Abfällen nicht gilt.

b) Die Ausnahmeregelung würde zu Widersprüchen und Missverständnissen führen. Deponieersatzbaustoffe werden gemäß § 2 Nr. 2 DepVerwV dahin gehend definiert, dass es sich hierbei um Abfälle handelt, die für Maßnahmen nach § 4 DepVerwV eingesetzt werden. Bei den in § 4 DepVerwV beschriebenen Maßnahmen handelt es sich jedoch um dauerhafte Baumaßnahmen. Daher ist die zeitlich begrenzte Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ein Widerspruch in sich.

3. Zu § 2 Nr. 1

In § 2 Nr. 1 sind die Wörter „in definierter Mächtigkeit“ durch die Wörter „gemäß Anhang 1 Nr. 2 der Verordnung

über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807)“ zu ersetzen.

Folgeänderung

In § 2 Nr. 3 ist die Angabe „Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807)“ durch die Angabe „Deponieverordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an das bestehende Regelwerk, Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 2 Nr. 5

In § 2 Nr. 5 sind nach dem Wort „Oberflächenabdichtungssystem“ die Wörter „in dem für die Entwässerung erforderlichen Gefälle“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die Profilierung dient nicht der Schaffung der Möglichkeit der Herstellung der Oberflächenabdichtung, sondern ausschließlich des für die Entwässerung erforderlichen Gefälles nach TA Abfall und TA Siedlungsabfall (mindestens 5 Prozent). Die Oberflächenabdichtung könnte aus bautechnischer Sicht auch auf einer ebenen Fläche hergestellt werden.

5. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist die Nummer 1 zu streichen.

Folgeänderung

In § 7 Nr. 1 ist die Angabe „1,“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Mit der „Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage“ wird die Schadlosigkeit der Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG konkretisiert. Es ist daher nicht erforderlich, die bereits im Gesetz normierten grundsätzlichen Anforderungen an die Schadlosigkeit der Verwertung zu wiederholen.

Hinzu kommt, dass in der Nummer 1 lediglich ein Teilziel („Gewässerschutz“) und nicht alle maßgeblichen in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzziele als Voraussetzung für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung genannt werden. Dazu gehören z. B. auch die Ziele und Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, die in § 10 Abs. 4 Nr. 3 KrW-/AbfG gemeinsam mit dem Gewässerschutz genannt werden. Die Schutzziele des KrW-/AbfG können durch diese Verordnung nicht auf den Aspekt des Gewässerschutzes begrenzt werden.

6. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter „Herstellung des erforderlichen Gefälles für die Ausgleichsschicht der Oberflächenabdichtung“ durch das Wort „Profilierung“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Der Sachverhalt, der an dieser Stelle beschrieben wird, wird durch den in § 2 Nr. 5 definierten Begriff „Profilierung“ beschrieben. Die Lesbarkeit wird durch die Verwendung dieses bereits definierten Begriffes verbessert.

Außerdem wird durch diese Änderung klargestellt, dass die Profilierung nicht der Herstellung des erforderlichen Gefälles für die Ausgleichsschicht, sondern der Herstellung des Gefälles für die Oberflächenabdichtung dient.

7. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind die Wörter „über die gesamte Funktionsdauer des Bauwerks“ zu streichen.

Begründung

Die Funktionsdauer des Gesamtbauwerks Deponie ist dem Zweck – zeitlich unbegrenzte Ablagerung von Abfällen – entsprechend nicht begrenzt. Für einzelne Bauteile kann dies dagegen sehr unterschiedlich sein, beispielsweise für Baustraßen und Trenndämme einerseits gegenüber Abdichtungen andererseits. Die Beständigkeit der eingesetzten Baustoffe muss sich an den durch sie ersetzten Primärbaustoffen orientieren. Die gewollte langfristige Gewährleistung ergibt sich bereits daraus, dass die Deponieersatzbaustoffe ihren Zweck erfüllen müssen und dies nicht an ihrer Beständigkeit scheitern darf.

8. Zu § 3 Abs. 2a – neu –

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Abfälle, welche die in Anlage 1 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) aufgeführten Metallgehalte erreichen, dürfen weder zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen noch unmittelbar als Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, wenn die Gewinnung der Metalle aus den Abfällen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sowie unter Einhaltung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer solchen Verwertung durchführbar ist.“

Begründung

Bei der Verwertung im Deponiebau können Abfälle mit hohem Metallgehalt zum Einsatz kommen. Das ist insbesondere der Fall, wenn es sich um verfestigte oder stabilisierte Abfälle handelt. Dabei können auch die vergleichsweise zu Grunde gelegten Grenzwerte der VersatzV überschritten werden.

Die Hochwertigkeit der Verwertung bestimmt sich gemäß der Zielsetzung des § 1 KrW-/AbfG nach dem Gesichtspunkt der Schonung der natürlichen Ressourcen. Daher ist es gerechtfertigt, Metalle aus Abfällen vorrangig zurückzugewinnen und wieder in den Produktionskreislauf zurückzuführen.

Die vorgeschlagene Änderung dient dazu, den Forderungen des KrW-/AbfG (§ 5 Abs. 2 und 5 Nr. 2) für den Bereich der Abfallverwertung auf Deponien nachzukommen und damit gleiche materielle Anforderungen an die Verwertung von Abfällen sicherzustellen.

Der Wortlaut lehnt sich an § 3 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (VersatzV) vom 24. Juli 2002 an. Für den Versatz wird damit das Gebot des § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG (Anstreben einer der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechenden hochwertigen Verwertung) für den Geltungsbereich der Versatzverordnung konkretisiert. Mit dieser Regelung soll Wettbewerbsverzerrungen bei der Abfallverwertung entgegnet werden. Eine Umgehung der Regelung in der Versatzverordnung kann damit vermieden werden.

9. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist das Wort „Schutzlage“ durch die Wörter „Schutzlage/Schutzschicht“ zu ersetzen.

Folgeänderungen

a) In § 4 Abs. 1 Nr. 7 ist das Wort „Schutzlage“ durch die Wörter „Schutzlage/Schutzschicht“ zu ersetzen.

b) Anhang 1 Tabelle 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2.2 ist das Wort „Schutzlage²“ durch die Wörter „Schutzlage/Schutzschicht²“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 5.2 ist das Wort „Schutzlage²“ durch die Wörter „Schutzlage/Schutzschicht²“ zu ersetzen.

cc) In Fußnote 2 ist das Wort „Schutzlage“ durch die Wörter „Schutzlage/Schutzschicht“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

In der DepV wird der Begriff „Schutzlage“ verwendet, in der TA Abfall und TA Siedlungsabfall wird die gleiche Systemkomponente abweichend als „Schutzschicht“ bezeichnet. Um klarzustellen, dass die Regelung nicht auf Deponieabdichtungssysteme nach Anhang 1 DepV beschränkt ist, sollte der Begriff „Schutzschicht“ ergänzt werden.

10. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind die Wörter „sowie der Ausgleichsschicht und der Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems nach Absatz 3“ zu streichen.

Folgeänderungen

a) § 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern 5a und 5b einzufügen:

„5a. der Ausgleichsschicht des Oberflächenabdichtungssystems,

5b. der Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems,“

bb) Absatz 3 ist zu streichen.

- b) In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe „und Abs. 3“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird in Verbindung mit Absatz 3 eine Ausnahme formuliert, die keine ist. Deponieersatzbaustoffe, die für die Herstellung der Ausgleichsschicht und der Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems verwendet werden, müssen – ebenso wie Deponieersatzbaustoffe, die für Baumaßnahmen der Nummern 1 bis 4 und 6 bis 8 verwendet werden – die Zuordnungskriterien des Anhangs 1 einhalten. Daher dient es der Klarstellung des Gewollten, wenn diese Maßnahmen auch analog zu den anderen Maßnahmen aufgeführt werden und nicht der Eindruck erweckt wird, als würden an Deponieersatzbaustoffe für diese Maßnahmen zusätzliche Anforderungen gestellt. Zusätzliche Anforderungen, die über den Anhang 1 hinausgehen, enthält § 4 ausschließlich für Deponieersatzbaustoffe, die für die Profilierung verwendet werden.

11. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2

In § 4 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „abgelagerter Abfälle“ ist das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „Weiterbetrieb“ sind die Wörter „als Deponie einer niedrigeren Deponieklasse oder durch spätere Verfüllung (Verbundbetrieb mit anderen Deponien)“ durch die Wörter „der Deponie“ zu ersetzen.

Begründung

Voraussetzung für eine Profilierung sollte sein, dass die deponiebautechnisch erforderliche Deponieform nicht im Wege des Weiterbetriebs erreicht werden kann. Die einschränkende Bedingung eines Weiterbetriebs als Deponie einer niedrigeren Deponieklasse ist nicht zielführend.

Ein Nachweis eines „nicht möglichen Verbundbetriebes“ kann von den Vollzugsbehörden kaum konkret geprüft und rechtssicher widerlegt werden. Außerdem könnte eine solche Voraussetzung dazu führen, dass Deponien über viele Jahre offen bleiben und nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

12. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5
Inverkehrbringen von Abfällen

Abfälle dürfen unmittelbar als Deponieersatzbaustoff nur in den Verkehr gebracht werden, um sie Deponien zuzuführen, in denen die Anforderungen nach § 3 eingehalten werden.“

Begründung

In § 5 DepVerwV wird unter anderem ausgeführt, dass Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff nur in Verkehr gebracht werden dürfen, um sie unter ande-

rem Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff zuzuführen.

Es ist zu berücksichtigen, dass „Anlagen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen“ nach dem BImSchG nicht gesondert definiert sind. Dies führt im Zusammenhang mit der DepVerwV zu einer Verpflichtung, diesen Zweck in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Zementwerken, Baustoffrecyclinganlagen etc. nachzutragen, auch wenn dies nicht der Hauptzweck der jeweiligen Anlage ist. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, als dass der erstmalige Inverkehrbringer des Abfalls, also beispielsweise ein Abbruchunternehmen, noch gar nicht wissen kann, ob der mineralische Abfall zu einem Deponieersatzbaustoff aufbereitet wird oder anderweitig (beispielsweise im Straßenbau) verwertet wird.

Daher sollte § 5 DepVerwV auf das Inverkehrbringen für den unmittelbaren Einsatz von Abfällen auf Deponien beschränkt werden, zumal dadurch das Ziel der DepVerwV, die schadlose Verwertung auf der Deponie, weiterhin gewahrt bleibt: Jeder mit der Zweckbestimmung einer Verwertung auf einer Deponie abgegebene Abfall unterliegt diesen Anforderungen.

13. Zu § 6 Überschrift

In § 6 ist in der Überschrift das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Kontrolle“ zu ersetzen.

Begründung

Nach § 6 gelten § 5 AbfAbIV und die §§ 8 und 10 DepV entsprechend. Dort ist allerdings nicht von Überwachung, sondern von Kontrolle (z. B. Annahme- und Sichtkontrolle, Kontrollanalysen) die Rede. Aus rechtssystematischen Gründen ist daher auch in § 6 das Wort „Überwachung“ durch das Wort „Kontrolle“ zu ersetzen.

14. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3

In § 6 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1, 2 und 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die Überwachungs- und Dokumentationspflichten sollten dahin gehend ergänzt werden, dass in Zukunft auch die auf einer Deponie verwerteten Abfallmengen und -schlüssel vom Deponiebetreiber mit der nach § 10 DepV vorzulegenden Jahresübersicht den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies ist bisher schon für die Abfälle zur Beseitigung nach Abfallmengen und -schlüssel allgemein verbindlich festgelegt. An die Abfälle zur Verwertung sollten die gleichen Anforderungen gestellt werden, um den zuständigen Behörden die Überwachung und die Abwehr von „Scheinverwertungen“ zu erleichtern.

15. Zu § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 ist nach der Angabe „§ 10 Abs. 2“ und der Angabe „§ 5“ jeweils die Angabe „und Anhang 4“ einzusetzen.

b) Satz 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen

a) Anhang 1 Satz 3 ist zu streichen.

b) Anhang 2 ist zu streichen.

c) In Anhang 3 sind in Nummer 4 Buchstabe a Satz 1 die Wörter „nach Anhang 2 dieser Verordnung“ durch die Wörter „nach Anhang 4 der Deponieverordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Verschlinkung der Verordnung. Durch den Verweis auf bereits bestehende Verordnungen im Deponiebereich sind sämtliche Vorgaben zur Beprobung in Anhang 2 entbehrlich. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass sowohl bei der Beseitigung als auch bei der Verwertung von Abfällen auf Deponien die gleichen Anforderungen gelten.

16. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

In § 6 Abs. 1 werden u. a. Anforderungen an die gesonderte Dokumentation der eingesetzten Deponieersatzbaustoffe festgelegt. Diese Angaben dienen vor allem der Vereinfachung der Überwachung der Deponien, weil auf diese Weise sehr einfach die Relation von verwerteten und beseitigten Abfällen erkennbar wird. Dieses dient der Transparenz im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele der Verordnung. Ein besonderer Aufwand ist damit für den Anlagenbetreiber nicht verbunden.

Insoweit ist es fachlich nicht begründbar, dass diese Arbeiterleichterung für die Überprüfung des Vollzuges dieser Vorschrift für Entsorgungsfachbetriebe und auditierte Betriebe nicht gelten soll.

17. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2

In § 8 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „nach Ablauf der Zulassungen und der vertraglichen Bindungen, spätestens jedoch ab dem 1. Juni 2005“ durch die Wörter „mit Inkrafttreten der Verordnung“ zu ersetzen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Diesbezügliche Zulassungen in Plangenehmigungen oder Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG, Anzeigenbestätigungen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG, Anordnungen für bestehende Abfallbeseitigungsanlagen nach § 35 KrW-/AbfG sowie Anordnungen im Rahmen von Stilllegungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG, die dieser Regelung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit mit Inkrafttreten der Verordnung.“

Begründung

Mit der Änderung werden die in der Vorlage bestimmten Fristen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hinausgeschoben. Denn vor dem 1. Juni 2005

wird die Verordnung nicht wirksam werden, so dass die in Absatz 1 festgelegten Daten obsolet sind.

Im Übrigen sollte Absatz 1 alle Zulassungen erfassen. Zulassungen zur Verwertung können neben in Plangenehmigungen, Planfeststellungen nach § 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG sowie in Anzeigenbestätigungen nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG aufgeführten Maßnahmen auch im Rahmen von Anordnungen für bestehende Abfallbeseitigungsanlagen nach § 35 KrW-/AbfG oder Stilllegungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG erteilt worden sein.

18. Zu Anhang 1 Einleitung Satz 2

In Anhang 1 sind in der Einleitung in Satz 2 nach den Wörtern „Weitere Parameter“ die Wörter „sowie die Bestimmung der Feststoff-Gesamtgehalte der Parameter“ einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Anpassung an den Satz 2 der Vorbemerkung des Anhangs 3 der Deponieverordnung.

Für die Bewertung von Abfällen reicht es nicht immer aus, nur das Auslaugverhalten zu bestimmen. In der Deponieverordnung wird daher den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, bei Bedarf festzulegen, dass auch die Feststoffgehalte bestimmt werden. Es wäre nicht zu vermitteln, wenn diese Option durch die Deponieverordnung zwar für Abfälle zur Beseitigung eröffnet würde, die Deponieverwertungsverordnung dieses jedoch für Abfälle zur Verwertung nicht vorsehen würde.

19. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Tabellenkopf Spalte 2

In Anhang 1 Tabelle 1 ist im Tabellenkopf in Spalte 2 das Wort „- Deponieklasse“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

In der Spalte 2 werden keine Aussagen zur Deponieklasse getroffen.

20. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Tabellenkopf Überschrift der Spalten 3 bis 6

In Anhang 1 Tabelle 1 ist im Tabellenkopf in der Überschrift zu den Spalten 3 bis 6 das Wort „Annahmekriterien“ durch das Wort „Zuordnungskriterien“ zu ersetzen.

Begründung

Der § 4 verweist auf die „Zuordnungskriterien im Anhang 1“, auch dieser spricht einleitend von Zuordnungskriterien. Zwecks Vermeidung von Missverständnissen sollte der Begriff auch hier verwendet werden.

21. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Zeile 3 und 3.1

In Anhang 1 Tabelle 1 sind die Zeilen 3 und 3.1 zu streichen.

Folgeänderung

In Anhang 1 Tabelle 1 ist in Zeile 4 der Text in Spalte 2 wie folgt zu fassen:

„Deponietechnisch notwendige Baumaßnahmen im Deponiekörper (z. B. Trenndämme, Fahrstraßen, Gas-kollektoren), Profilierung des Deponiekörpers sowie Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems.“

Begründung

Die Differenzierung in den materiellen Anforderungen der Nummern 3 (Deponiekörper) und 4 (Profilierung des Deponiekörpers sowie Ausgleichsschicht und Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems) ist fachlich nicht zu begründen. Dieses gilt auch deshalb, weil diese unterschiedlichen Anforderungen in beiden Fällen für die Ausgleichsschicht gelten.

Im Rahmen der in der Nummer 3 beschriebenen Maßnahmen können erhebliche Massen von Abfällen in den Deponiekörper eingebaut werden und damit auch belastetes Sickerwasser verursachen. Als Obergrenze für die Verwertung von Abfällen auf Deponien können daher nur dann die Annahmekriterien der jeweiligen Deponiekategorie akzeptiert werden, wenn die Deponien auch sämtliche Anforderungen erfüllen, die an die Barrieren dieser Deponien gestellt werden (Multibarrierenkonzept). Werden dagegen die Anforderungen an die Barrieren nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist entsprechend den Vorgaben in den Nummern 4.2 und 4.3 nur der Einbau von Abfällen mit niedrigeren Zuordnungswerten zulässig.

Für die Verwertung im Deponiekörper, für die Profilierung des Deponiekörpers sowie für die Ausgleichsschicht und die Gasdränschicht des Oberflächenabdichtungssystems müssen die gleichen Zuordnungswerte gelten.

22. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Zeile 4.2 Spalte 2

In Anhang 1 Tabelle 1 ist in Zeile 4.2 in der Spalte 2 der Text wie folgt zu fassen:

„Einsatz auf Deponien oder Monodeponien, die entweder alle Anforderungen an die geologische Barriere oder alle Anforderungen an das Basisabdichtungssystem nach § 3 Abs. 1, 2 oder 4 der Deponieverordnung oder § 3 oder § 4 der Abfallablagerversordnung einhalten.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

23. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Fußnote 1 Satz 2

In Anhang 1 Tabelle 1 Fußnote 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dabei darf die Hintergrundbelastung nicht überschritten werden.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung des Gemeinten.

24. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Zeile Nr. 5.3 Spalte 2 Fußnote 2a – neu –

In Anhang 1 Tabelle 1 Zeile Nr. 5.3 ist in Spalte 2 das Fußnotenzeichen „2a)“ anzufügen und im Anschluss an

die Tabelle nach der Fußnote 2 folgender Fußnotentext einzufügen:

„2a) Werden andere Deponieersatzbaustoffe als Bodenmaterial eingesetzt, ist ihr Einsatz zulässig, wenn mindestens die Anforderungen eingehalten werden, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers in technischen Bauwerken für den Fall des offenen Einbaus zulässig wäre.“

Begründung

Für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Bereich der „Entwässerungsschicht im Oberflächenabdichtungssystem“ (Tabelle 1 Zeile Nr. 5.3) ordnet die DepVerV für die Deponieklassen I bis III (Spalte 4 bis 5) – ohne weitere Differenzierung nach der eingesetzten Materialart – die Einhaltung der Zuordnungswerte der Tabelle 2 Spalte 5 an. Diese Werte entsprechen den Zuordnungswerten für Bodenmaterial der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ Teil II.1.2 „Technische Regeln Boden“ (alte Fassung) (s. Begründung der Verordnung S. 49, 2. Absatz).

Für den Einsatzbereich „Entwässerungsschicht“ kommen als Deponieersatzbaustoffe jedoch weniger Bodenmaterial als insbesondere andere geeignete mineralische Abfälle in Betracht wie z. B. gebrochener Bauschutt oder andere grobkörnige Abfälle. Für diese Materialien sind die Werte der TR Boden unangemessen. Die LAGA hat folglich bei der stofflichen Verwertung mineralischer Abfälle bislang zwischen der TR Boden und der TR Bauschutt sowie anderen TR für spezielle Materialien unterschieden.

Der Einsatz anderer geeigneter mineralischer Abfälle als Bodenmaterial im Einsatzbereich „Entwässerungsschicht“ würde durch die jetzigen Werte faktisch verhindert. Besonders bedenklich sind aber mögliche Ausstrahlungswirkungen dieser überzogenen Grenzwerte der DepVerV auf andere Bereiche (z. B. Einsatz von Recycling-Baustoffen im Straßen- und Wegebau). Denn im Gegensatz zu den anderen Einsatzbereichen der Tabelle 1, die auf Spalte 4 oder 5 der Tabelle 2 und damit auf die Werte der TR Boden verweisen, handelt es sich bei der Entwässerungsschicht nicht um einen Bereich, der speziellen Anforderungen an das besondere technische Bauwerk „Deponie“ genügen muss.

Vielmehr herrschen in der Entwässerungsschicht dieselben bzw. vergleichbare Einbaubedingungen und technische Anforderungen wie in anderen Bereichen, in denen mineralische Abfälle im offenen Einbau verwendet werden (z. B. gepflasterte Straßen oder Parkflächen). Für grobkörnige Materialien, wie sie bei der Herstellung einer Entwässerungsschicht verwendet werden, gelten bei der Verwertung außerhalb von Deponien nicht die Vorgaben der TR Boden, sondern Einsatzbedingungen, die auf die Einbauart und das eingesetzte Material genau abgestimmt sind. Unterschiedliche Anforderungen je nach Einsatz in der Entwässerungsschicht auf oder außerhalb Deponien sind bautechnisch und ökologisch nicht begründbar.

Um Wertungswidersprüche zu verhindern, dürfen daher in der Entwässerungsschicht im Oberflächenabdichtungssystem für andere Deponieersatzbaustoffe als Bodenmaterial daher nicht die TR-Boden-Werte der Spalte 5 Anwendung finden. Stattdessen sind bei der Verwertung die Anforderungen einzuhalten, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers in technischen Bauwerken für den Fall des offenen Einbaus zulässig wäre.

25. Zu Anhang 1 Tabelle 1 Spalte DK I Zeile 4.2 und Zeile 4.3 sowie Fußnote 4

In Anhang 1 Tabelle 1 Spalte DK I ist in Zeile 4.2 und in Zeile 4.3 jeweils nach der Zahl „(6)“ das Fußnotenzeichen „4)“ anzufügen und in Fußnote 4 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Im Fall von Satz 1 müssen die Deponieersatzbaustoffe bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse I aber mindestens die Anforderungen einhalten, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers in technischen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zulässig wäre.“

Begründung

Durch diese Möglichkeit kann die zuständige Behörde zulassen, dass als Deponieersatzbaustoffe auch Abfälle eingesetzt werden können, deren Verwertung auch außerhalb des Deponiekörpers in technischen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen zulässig wäre. In der jetzigen Fassung wäre die Verwertung solcher mineralischen Abfälle auf Deponien der DK I gänzlich ausgeschlossen, obwohl diese mit einer Oberflächenabdichtung zu sichern sind und im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge einer viel umfassenderen und intensiveren Überwachung unterliegen als sonstige Standorte von Verwertungsmaßnahmen außerhalb einer Deponie bzw. Deponiekörpers. So könnten z. B. in den Verkehrsflächen im Eingangsbereich einer Deponie Abfälle eingesetzt werden, deren Einsatz nach der Verordnung im Deponiekörper als Deponieersatzbaustoff nicht zulässig wäre. Auch in den Technischen Regeln der LAGA des M20 ist für den Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen (Z2) ausdrücklich der Anwendungsfall des Einsatzes im Deponiekörper genannt.

Die Änderung folgt dem entsprechenden Ansatz in der DeponieV, der im Ergebnis des damaligen Bundesratsverfahrens gewählt wurde. Da für die DK 0 keine Oberflächenabdichtung gefordert ist, erfolgte eine Orientierung der Zuordnungswerte an denen für den offenen Einbau außerhalb von Deponien.

Die Annahmekriterien bei der DK I für die Einsatzbereiche 4.2 und 4.3 ebenfalls auf die Zuordnungswerte der DK 0 zu beschränken, wäre angesichts der für diese Deponieklasse geforderten Oberflächenabdichtung unverhältnismäßig. Die zuständige Behörde sollte daher die Möglichkeit haben, bei entsprechendem Nachweis auch den Einsatz solcher Abfälle zuzulassen wie er bei anderen Bauwerken mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen möglich ist.

26. Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 1.01, 1.02, 1.03, 2.01, 2.02, 4.23 – jeweils Spalte 4 und 5

In Anhang 1 Tabelle 2 ist

- a) in den Spalten 4 und 5 der Zeile Nr. 1.01 jeweils die Zahl „ ≥ 25 “
- b) in den Spalten 4 und 5 der Zeile Nr. 1.02 jeweils die Zahl „ ≤ 20 “
- c) in den Spalten 4 und 5 der Zeile Nr. 1.03 jeweils die Zahl „ ≥ 50 “
- d) in den Spalten 4 und 5 der Zeile Nr. 2.01 jeweils die Zahl „ ≤ 3 “
- e) in den Spalten 4 und 5 der Zeile Nr. 2.02 jeweils die Zahl „ ≤ 1 “
- f) in den Spalten 4 und 5 der Zeile Nr. 4.23 jeweils die Zahl „ ≤ 1 “

einzufügen.

Begründung

Die Spalten 4 und 5 wurden aus der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ übernommen. Dieses Regelwerk enthält keine Anforderungen an die bautechnische Eignung von mineralischen Abfällen, da sich diese aus den Regelungen für die jeweiligen Anwendungsbereiche ergeben, z. B. aus denen der Straßenbauverwaltung. Da die Verordnung das Ziel verfolgt, dass nur funktional und bauphysikalisch geeignete Abfälle auf Deponien verwertet werden sollen, sind die entsprechenden Anforderungen (Nummer 1.01, 1.02, 1.03) auch für die Spalten 4 und 5 zu ergänzen.

Die Technischen Regeln der LAGA-Mitteilung 20 enthalten ausschließlich Anforderungen an die stoffliche Verwertung definierter mineralischer Abfälle. Daher bedurfte es dort keiner Begrenzung des organischen Anteils und des wasserlöslichen Anteils. Um den Zielen der Verordnung Rechnung zu tragen und eine in sich schlüssige und widerspruchsfreie Bewertung der Abfälle zu ermöglichen (keine Widersprüche zwischen den Zuordnungswerten der Spalten 4/5 und denen der Spalten 6 bis 9), sind auch in den Spalten 4 und 5 Zuordnungswerte für die Parameter Glühverlust (2.01), TOC (2.02) und wasserlöslicher Anteil (4.23) festzulegen.

27. Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.01 Spalte 7

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.01 ist in Spalte 7 nach der Angabe „0,4“ das Fußnotenzeichen „5)“ anzufügen.

Begründung

Nach der Begründung zur Deponieverwertungsverordnung (S. 28 und 29) werden die Zuordnungswerte aus der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung übernommen. Daher sollten auch die entsprechenden Fußnoten übernommen werden.

28. Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.01 Spalte 8

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.01 ist in Spalte 8 nach der Angabe „0,8“ das Fußnotenzeichen „5)“ anzufügen.

Begründung

Nach der Begründung zur Deponieverwertungsverordnung (S. 28 und 29) werden die Zuordnungswerte aus der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung übernommen. Daher sollten auch die entsprechenden Fußnoten übernommen werden.

29. **Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.02 bis 3.07 Spalte 3**

In Anhang 1 Tabelle 2 sind in den Zeilen 3.02 bis 3.07 jeweils in Spalte 3 die Angaben „in mg/kg“ durch die Angaben „in mg/kg TM“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Korrektur. Für die Bewertung von Feststoffgehalten wird üblicherweise auf die Trockenmasse (TM) der Probe abgehoben. Das hier zitierte alte LAGA-Merkblatt tut dies zwar nicht, die neue Fassung und andere Regelwerke enthalten aber die korrigierte Angabe.

30. **Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.07 Spalte 2**

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 3.07 ist in der Spalte 2 das Wort „Summe“ zu streichen und der folgende Klammerszusatz anzufügen:

„(Summe der 6 PCB-Kongenere nach Ballschmiter – Σ 6 PCB).“

Begründung

Anpassung an die Tabelle in Anhang 5 der Deponieverordnung.

31. **Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile Nr. 4.03 Spalte 7 Fußnote 5a – neu –**

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile Nr. 4.03 Spalte 7 ist das Fußnotenzeichen „5a)“ anzufügen und im Anschluss an die Tabelle nach der Fußnote 5 folgender Fußnotentext einzufügen:

„5a) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse 1 abgelagert werden.“

Begründung

Die Zuordnungskriterien der Spalte 7 sind mit den Anforderungen der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung, AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) vergleichbar. Allerdings sind einige dort zu Grunde gelegte Fußnoten nicht übertragen worden. So ist beim genannten Parameter TOC die Fußnote 5 des Anhangs I der oben genannten Verordnung „Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis, die auf Deponien der Deponieklasse I abgelagert werden.“ nicht berücksichtigt worden.

Aus rechtssystematischen Gründen ist es angemessen, diese Fußnote für den Parameter TOC Nr. 4.03 der Spalte 7 in Anhang 1 Tabelle 2 DepVerwV zu übernehmen, auch weil beim vergleichbaren Parameter TOC Feststoff bereits im Verordnungsvorschlag entsprechend vorgegangen wurde.

32. **Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4.04 Spalte 4 und 5**

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4.04 ist in den Spalten 4 und 5 jeweils die Angabe „ $\leq 0,05$ “ einzufügen.

Folgeänderung

In Anhang 1 Tabelle 2 ist Zeile 4.19 zu streichen.

Begründung

Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges.

Bei der Untersuchung von Abfällen zur Ablagerung bzw. Verwertung auf Deponien über Tage müssen dieselben chemischen Analysemethoden angewendet werden, da in vielen Fällen bei der Untersuchung des Abfalls der Entsorgungsweg noch nicht feststeht. Die unterschiedlichen Begriffe in den Zeilen 4.04 und 4.19 spiegeln den gleichen Sachverhalt wider, nämlich die Bestimmung des „Phenol-Index“ im Wasser. In der AbfAbIV ist die Untersuchung geregelt (Bestimmung des Phenol-Index (H 16) nach DIN 38409-H 16-3, Stand Juni 1984). Bei der Nummer 4.04 wäre in die Spalten 4 und 5 jeweils die Konzentrationsangabe $\leq 0,1$ mg/l einzufügen (untere Grenze des Anwendungsbereiches gemäß dieser Vorschrift). Da jedoch im Anhang 3 der DepV für die Deponieklasse 0 eine Konzentration von $\leq 0,05$ mg/l festgelegt wurde, wird dieser Wert auch für die Spalten 4 und 5 übernommen.

33. **Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile Nr. 4.11 Spalte 6 und Zeile Nr. 4.18 Spalte 8**

Anhang 1 Tabelle 2 ist wie folgt zu ändern:

- In Zeile Nr. 4.11 Spalte 6 ist die Zahl „0,03“ durch die Zahl „0,3“ zu ersetzen.
- In Zeile Nr. 4.18 Spalte 8 ist die Zahl „0,05“ durch die Zahl „0,5“ zu ersetzen.

Begründung

Korrektur von Übertragungsfehlern aus der Abfallablagerungsverordnung und Deponieverordnung.

34. **Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4.12 Spalte 4 und 5**

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4.12 ist in den Spalten 4 und 5 jeweils die Angabe „ $\leq 0,015$ “ einzufügen.

Folgeänderung

In Anhang 1 Tabelle 2 ist Zeile 4.13 zu streichen.

Begründung

Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges.

Bei der Untersuchung von Abfällen zur Ablagerung bzw. Verwertung auf Deponien über Tage müssen dieselben chemischen Analysemethoden angewendet werden, da in vielen Fällen bei der Untersuchung des Abfalls der Entsorgungsweg noch nicht feststeht. Die Zeilen 4.12 und 4.13 betreffen die Bewertung des Parameters „Chrom“. Da Chrom VI-Verbindungen im Vergleich zu Chrom III-Verbindungen 100 bis 1000 mal toxischer einzustufen sind und dieser Parameter bereits in der AbfAbIV und der DepV festgelegt worden ist, ist dieser maßgebend und auch für die Spalten 4 und 5 vorzugeben.

35. Zu Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4.18 Spalte 4 und 5

In Anhang 1 Tabelle 2 Zeile 4.18 ist in den Spalten 4 und 5 jeweils die Angabe „ $\leq 0,01$ “ einzufügen.

Folgeänderung

In Anhang 1 Tabelle 2 ist Zeile 4.17 zu streichen.

Begründung

Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges.

Bei der Untersuchung von Abfällen zur Ablagerung bzw. Verwertung auf Deponien über Tage müssen dieselben chemischen Analysemethoden angewendet werden, da in vielen Fällen bei der Untersuchung des Abfalls der Entsorgungsweg noch nicht feststeht. Die Zeilen 4.17 und 4.18 betreffen die Bewertung des Parameters „Cyanid“. Da das leicht freisetzbare Cyanid im Vergleich zum Gesamt-Cyanid als der umweltrelevantere Parameter einzustufen ist und dieser Parameter bereits in der AbfAbIV und der DepV festgelegt worden ist, ist dieser maßgebend und auch für die Spalten 4 und 5 vorzugeben.

36. Zu Anhang 3 Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 6 – neu –

Anhang 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift sind die Wörter „Anforderungen an die“ zu streichen.

bb) Die Sätze 1, 2 und 3 bis einschließlich der Wörter „Behandlungseffekt verwendet werden“ sind durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Als Verfahren für eine Stabilisierung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die auf einer Schadstoffumwandlung beruhen (Umwandlungsverfahren), können nachfolgend aufgeführte oder Verfahren mit einem vergleichbaren Behandlungseffekt angewendet werden.“

b) Der Nummer 4 Buchstabe b ist folgender Satz anzufügen:

„Der Abfall kann dann als vollständig stabilisiert eingestuft werden, wenn der stabilisierte Abfall auch keine der in § 3 Abs. 2 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführten Eigenschaften und Merkmale mehr aufweist.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Nummer 3 enthält keine Anforderungen an die Verfahren zur Stabilisierung von Abfällen. Es werden lediglich beispielhaft Verfahren aufgezählt.

Zu Buchstabe b

Die Nachweisführung einer Stabilisierung ist in Nummer 4 „Untersuchungsverfahren zum Nachweis der Verfestigung und der Stabilisierung“ Buchstabe b geregelt bzw. zu regeln. Die Beurteilung eines Behandlungserfolges ist eng an den Nachweis der Stabilisierung gebunden. Deshalb soll dort die zusammengefasste Regelung der gestrichenen Sätze 1 und 2 eingefügt wer-

den. Insbesondere ist sicherzustellen, dass durch das Behandlungsverfahren der behandelte Abfall keine neuen Eigenschaften oder Merkmale aufweist, die ihn zu einem gefährlichen Abfall werden lassen.

37. Zu Anhang 3 Nr. 4 Buchstabe a Satz 3 – neu –

Dem Anhang 3 Nr. 4 Buchstabe a ist folgender Satz anzufügen:

„Werden bei der Behandlung Reaktionsmittel auf der Basis von Calciumoxid verwendet, sind die verfestigten oder teilweise stabilisierten Abfälle auch nach der Behandlung auf die Einhaltung der Zuordnungswerte zu untersuchen.“

Begründung

Bei der durch das Calciumoxid verursachten Anhebung des pH-Wertes können bestimmte Metalle verstärkt in Lösung gehen.

38. Zu Anhang 3 Nr. 4 Buchstabe b Satz 2

In Anhang 3 Nr. 4 Buchstabe b ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Stückige Abfallproben sind – ggf. nach Aushärtungszeit von max. 28 Tagen – für die Elution auf eine Korngröße von < 10 mm zu zerkleinern.“

Begründung

Die vorgelegte Verordnung lässt als Stabilisierungsverfahren ausschließlich das Umwandlungsverfahren zu und nicht mehr – wie in früheren Entwürfen – das Einbindungsverfahren. In dem Änderungsvorschlag wird dies berücksichtigt und der Text redaktionell angepasst.

39. Zu Anhang 3 Nr. 4 Buchstabe b Satz 6 – neu – und 7 – neu –

Dem Anhang 3 Nr. 4 Buchstabe b sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Ergebnisse des pHstat-Versuches müssen die für den jeweiligen Einsatzbereich geltenden Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhanges 1 einhalten. Um eine Verfälschung der Ergebnisse durch Verdünnungseffekte auszuschließen, ist bei der Bewertung die Masse der zugesetzten Stabilisierungsmittel zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Nummer 4 Buchstabe b enthält keinen Maßstab, mit dem die Ergebnisse des pHstat-Versuches zu vergleichen sind. Der 1. Satz der Ergänzung dient daher der Klarstellung, dass die Ergebnisse des pHstat-Versuches – nach dem Prinzip einer „worst-case-Betrachtung“ – auf der Grundlage der Zuordnungswerte der Tabelle 1 des Anhanges 1 zu bewerten sind. Dieses entspricht dem Ergebnis der ATA-ad-hoc-AG „Immobilisierungsanlagen“, das die LAGA zustimmend zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Einführung als Vollzugs-hilfe empfohlen hat und auf das die Begründung zu Anhang 3 (S. 53 der Drucksache 14/05) ausdrücklich Bezug nimmt.

Der zweite Satz, der sich ebenfalls aus dem Ergebnisbericht der ATA-ad-hoc-AG „Immobilisierungsanla-

gen“ ergibt, stellt sicher, das die Zuordnungswerte nicht nur deshalb eingehalten werden, weil der Abfall durch das Stabilisierungsmittel verdünnt worden ist.

40. **Zu Artikel 2 – neu –** (§ 8 Abs. 3 Satz 3 – neu – GewAbfV)

- a) Der bisherige Text wird Artikel 1 und erhält die Überschrift „Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV)“.
- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 2 anzufügen:

„Artikel 2
Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Dem § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit in der Vorbehandlungsanlage keine gewerblichen Siedlungsabfälle behandelt werden, findet auf die Berechnung der Verwertungsquote für die Bau- und Abbruchabfälle § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa keine Anwendung.““

Folgeänderungen

- a) Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:
- „Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage und zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung“.
- b) Der bisherige § 9 wird Artikel 3.

Begründung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa GewAbfV sind bei der Berechnung der Verwertungsquote für Vorbehandlungsanlagen diejenigen Abfälle, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung auf Deponien zugeführt werden, von dem Verwertungsanteil abzuziehen. Diese Vorschrift war erforderlich, um eine Scheinverwertung von Abfällen auf Deponien zu unterbinden, solange die Verwertung von Abfällen auf Deponien praktisch ungeregelt möglich war. Künftig werden die Anforderungen an die Verwertung auf Deponien und damit auch die Vorkehrungen gegen Scheinverwertungen sehr viel konkreter in der DepVerwV festgelegt. Auf die Beschränkung der Verwertungsquote in der GewAbfV kann daher grundsätzlich verzichtet werden. Die Beibehaltung dieser Beschränkung wäre sogar widersprüchlich, da die Herstellung eines Deponiebauersatzstoffes, der nach den Vorschriften der DepVerwV verwertet werden kann, vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage nicht auf die Verwertungsquote angerechnet werden dürfte, was nicht zu rechtfertigen ist. Die Änderung der GewAbfV ist allerdings auf die von § 8 GewAbfV erfassten Bau- und Abbruchabfälle, die sich als Deponiebauersatzstoffe eignen, zu begrenzen. Eine Ausweitung auf die gewerblichen Siedlungsabfälle kann zu Missbrauch führen, indem gewerbliche Siedlungsabfälle in der Vorbehandlungsanlage mit Bau- und Abbruchabfällen vermischt oder bei der Berechnung der Verwertungsquote rechnerisch zusammengefasst werden, um die Verwertungsquote auch für die gewerblichen Siedlungsabfälle durch die Verwertung der mineralischen Abfälle als Deponiebauersatzstoff zu erreichen.